Friedrich-Wilhelms-Gymnasium

zu

# Greifenberg in Pommern.

## VII.

---

### Inhalt:

1. Die staatlichen Gewalten im Frankenreiche unter den Merowingern, von dem Gymnasiallehrer Herrn Dr. Ebeling.
2. Schulnachrichten, von dem Director.

---

Greiffenberg in Pommern 1859.
Gedruckt bei Carl Kraut.

# Die staatlichen Gewalten im Frankenreiche unter den Merowingern.

Seit der Stiftung des fränkischen Reiches durch **Chlodovech** war dasselbe in einer stetigen Aus- und Umbildung begriffen, die, wie die Eroberung selbst, nicht ruhig und gemessen, sondern stürmisch und gewaltsam vor sich gieng. Die Jahrhunderte nach jenem gewaltigen Könige führen uns in die wildesten Kämpfe, in denen es galt, aus den verschiedenen Bruchstücken romanischen und germanischen Wesens ein in sich konsolidiertes Ganzes, dem das römische Christenthum die festere innere Begründung geben sollte, zu gestalten. Germanenthum, Romanenthum und Christenthum — denn das keltische Element war in den letzten Kämpfen der Deutschen und Römer bis auf geringe, unwesentliche Reste vollends zu Grunde gegangen — waren die drei grofzen Faktoren der Neubildung. Aber nur in Gallien ward eine völlige Durchdringung dieser verschiedenen Elemente erreicht und auch hier in gröfzerem Mafze nur im Norden, der gewiss diesem Umstande mit sein fortwährendes Uebergewicht über den gallischen Süden verdankt, der germanisches Wesen wenig in sich aufnahm. Der Osten welcher in sich selbst wenig oder gar kein romanisches Wesen herbergte, setzte sich dem Andrange des Romanenthums — dessen Einflufz in geistiger Beziehung indess auch auf die rein deutschen Stämme in keiner Weise geleugnet werden kann — mit einer Entschiedenheit entgegen, die früher oder später eine völlige Trennung, ja feindliche Gegenstellung der beiden Haupttheile des fränkischen Reiches zur Folge haben mufzte. So lange auch auf den romanischen Gebieten eine gegenseitige Durchdringung germanischen und romanischen Wesens noch nicht erfolgt war, so lange der kleinere, aber mächtige Theil der Bevölkerung, die Franken, noch durch das Bewustsein seines Deutschthums dem vorgefundenen Romanenthum gegenüberstand, war eine engere Einheit des Ostens und Westens möglich. Aber die Masse der Bevölkerung in Gallien war romanisch, der ununterbrochene Verkehr, die Macht der geistigen Bildung der Romanen, unterstützt durch die völlig römisch gebliebene Geistlichkeit, vor allen Dingen aber die von vorn herein zu statuierende staatsrechtliche Gleichstellung der Franken und Romanen bildeten im Laufe von drei Jahrhunderten eine Nationalität heraus, die bereits unter den Pippinen den deutschen Austrasiern in einer Schroffheit gegenüberstand, dafz nur durch die

zwingende Macht grofzer Persönlichkeiten, und zwar jetzt von Deutcshland aus, ein äufzerliches Zusammenhalten noch ermöglicht ward; sobald diese verschwanden, fielen die Theile auseinander. Der letzte bewunderungswürdige Versuch, den ein Mann genialer Schöpfungskraft, der gröste Gesetzgeber neuerer Zeit, Carl der Grofze, gemacht hat, war zwar im Einzelnen von tiefgreifendem, dauerndem Erfolg: das Hauptziel aber, eine auf freie Entwickelung und möglichste Selbständigkeit der kleineren Theile basierte Einheit, konnte nicht für die Dauer erreicht werden, und mit dem Tode des grofzen Mannes stürzte sie zusammen.

Es versteht sich von selbst, dafz bei der reifzend schnellen Ausbreitung des Reiches, bei der damit verbundenen Umbildung aller Verhältnisse nach Aufzen wie nach Innen, auch der formelle Ausdruck, die Normierung derselben, die Verfassung, sich ändern mufzte. Das sociale und staatliche Leben war in der letzten Zeit der Merowinger ein ganz anderes, als da Chlodovech mit seinen Saliern auszog, Römer wie Deutsche, nicht den Franken, sondern seiner königlichen Gewalt zu unterwerfen, und die für die Franken in Toxandrien gegebene Verfassung konnte bei völlig veränderter Grundlage aller socialen und staatlichen Verhältnisse, bei der Mannigfaltigkeit der in dem grofzen Frankenreiche vertretenen Elemente nicht mehr genügen. Wir befinden uns hier in Zeiten fortwährender Umbildungen, selten nur finden wir fest normierte Gestaltungen vor, über manchen wichtigen Punkten liegt ein Nebel, der dieselben nur in schwachen, verworrenen Umrissen erkennen läfzt und andererseits treten wieder Bildungen auf, die noch keine staatsrechtliche Anerkennung gefunden haben, sich aber faktisch mit unwiderstehlicher Gewalt Geltung verschaffen. Und auf diese letzteren müssen wir hier, wenn auch nur mit kurzen Worten, eingehen, da sie, allmählich immer weiter Wurzel fassend, schon gegen das Ende der Merowingischen Zeit das gesammte Staatsleben zu beherrschen anfangen, um dann dem ganzen europäischen Mittelalter sein vornehmstes charakteristisches Gepräge zu geben, wir meinen das Beneficialwesen.

In drei auf einander folgenden Eroberungen bis Chlodovech hatten sich die Franken von den batavischen Inseln bis zum Kohlenwalde und von der Schelde bis zur Maas ausgebreitet, hatten hier das Christenthum sowol wie das Romanenthum bis auf unbedeutende Reste ausgerottet und jenes Gebiet vollkommen germanisiert. [1]) Die folgenden Eroberungen aber seit Chlodovech tragen einen ganz andern Charakter. Die Franken bekehren sich ihrerseits zum Christenthume und verfahren gegen die Romanen auf die schonendste Weise. Es werden nicht nur keine Landtheilungen vorgenommen, so dafz wir auch noch später Romanen mit sehr grofzem Landbesitz finden, [2]) sondern es erfolgt auch sofort eine völlige Gleichstellung der Romanen und

1) Roth: Geschichte des Beneficialwesens bis zum 10. Jahrhundert p. 53.
2) Roth p. 67. und 81.

Germanen, aufzer in privatrechtlicher Stellung. [1]) Und in dieser Gleichstellung wurzelt die Macht und innere Lebenskraft des fränkischen Reiches, während die übrigen germanischen Gründungen auf dem Kontinent, bei denen nicht nach jenem Prinzip verfahren ward, so bald ihren Untergang fanden.

Zwar finden wir überall in den eroberten Ländern Franken, selbst im südlichsten Gallien noch vereinzelt, und überall hatte der König seine Domänen; diefz aber erklärt sich daraus, dafz die Eroberung Galliens als eine solche des Königs betrachtet wurde, und darum der königliche Fiskus Anspruch machte auf alle Güter, die er herrenlos vorfand, und deren waren viele, so wie auf das frühere Staatseigenthum, den *ager publicus*. Ein überaus bedeutender Landbesitz ist dadurch dem Könige zugefallen. [2])

Von diesen Gütern sind viele an freie Franken übertragen, nicht als Lehen sondern als völlig freies Eigenthum [3]) für geleistete Dienste. Eine Verpflichtung auf zu leistende Dienste gegen königliche Verleihungen, auf welcher das spätere Lehnswesen basiert war, finden wir in dieser Zeit durchaus nicht.

Ebenso wenig einen privilegierten, staatsrechtlich anerkannten Adel; ein solcher liegt den alten germanischen Anschauungen überhaupt fern. Nicht zu bestreiten aber ist, dafz es auch bei den Franken einen alten erblichen Rangadel gegeben hat, denn sie waren ein deutscher Stamm; nur läfzt sich nicht bestimmen, wann derselbe untergegangen ist. Dafz er, an sich nicht zahlreich, bei den Kämpfen um das Land an Maas und Schelde völlig vernichtet sei, ist unwahrscheinlich. Jene Besitzergreifung war eine Eroberung des Stammes, nicht des Königs allein. Dieser aber mochte gleichwohl durch die Kriege selbst seine Macht bereits so befestigt haben, dafz er es wagen durfte, den Vorrang des Adels in den Gesetzen zu ignorieren — in der *lex Salica* aus der Zeit Chlojos geschieht seiner, obgleich er noch nicht völlig untergegangen sein konnte, nicht mehr Erwähnung — und indem er ihm so die gesetzliche Basis entzog, seinen völligen Untergang vorzubereiten. Den höheren Rang sehen wir dann bald auf die Hof- und Regierungsbeamten übertragen und in so fern mögen wir sagen, dafz dieselben an die Stelle des alten Adels getreten seien. Auch mögen gleich von vorn herein sich besonders viel Adliche an die Person des Königs angeschlossen haben, wie diefz bei einem auf höheren Rang und nicht höheres Recht basierten Adel in der Natur der Sache liegt. Aber die Verhältnisse brachten es mit sich, dafz diese ihr höheres Ansehen fortan nicht der Geburt, son-

---

1) Loebell: Gregor v. Tours p. 140. Waitz: deutsche Verfassungsgeschichte II. 423. Roth 82

2) Roth 69 und 72. Die Bereicherung des Fiskus durch das Vermögen von Kapitalverbrechern, von Treubrüchigen und solchen, die ohne Erben starben, Fälle die Roth ebenfalls hierher rechnet, können erst in zweiter Reihe gelten, nicht für die Zeit der Eroberung selbst.

3) ibid 78.

dern ihrer Stellung zum Könige verdankten, und da ein Jeder, auch Romanen und Unfreie in dieselben engen Beziehungen zu diesem treten konnten, Erblichkeit also nicht anerkannt ward, so konnte auch durch den Hofdienst der alte Adel sein Dasein nicht fristen, er mufzte untergehen.

Der Streit über die Existenz eines Adels vom Anfang der fränkischen Monarchie an erledigt sich dahin, dafz wir einen Rangadel unbedingt zugeben müssen; er bestand in dem Gefolge, den Hofleuten des Königs und den Staatsbeamten; er unterscheidet sich dadurch wesentlich von dem altgermanischen, dafz er nicht erblich ist, keinen geschlossenen Stand bildet. Einen Privilegienadel hat es in jenen Zeiten nicht gegeben. Der bildet sich erst allmählich heraus, bis wir ihn unter den Pippinen als eigenen, vom Staate anerkannten Stand finden. Die Entstehung und Ausbildung desselben aber fällt mit der des Beneficialwesens zusammen.

Wir müssen hier ausgehen von der Stellung der Stände, wie wir sie im Anfange der fränkischen Monarchie vorfinden. Diese sind die fränkischen *ingenui* (oder *leudes*) und *leti*, und die romanischen *possessores* und *tributarii*, welchen letztern noch die *coloni* sehr nahe stehen. Als von diesen Ständen rechtlich unterschieden und einen Adel bildend hat man die fränkischen *antrustiones* und *leudes* und die romanischen *convivae regis* betrachten wollen. [1])

Dafz der Antrustione, der in dem besondern Schutze des Königs *(in truste regis)* steht, dessen Wehrgeld verdreifacht ist, einen höhern Rang einnimmt, läfzt sich nicht läugnen; von höheren Rechten aber zeigt sich keine Spur. Die Berechtigung ein Dienstgefolge zu halten, Immunität und Erblichkeit der Stellung, Vorzüge, die Eichhorn dem Antrustio beilegt, sind Hypothesen, die von Waitz, Löbell und Roth gründlich zurückgewiesen sind. Ja, die Stellung ist nicht einmal auf freie Franken beschränkt, Romanen, Liten und *pueri regis* treten als Antrustionen auf. [2])

Ebenso wenig sind die *leudes* ein geschlossener Adelsstand, sondern, wie Roth nachgewiesen hat, bezeichnet *leudes*, gleichbedeutend mit *fideles*, alle Freien. Waitz will ihnen eine Sonderstellung anweisen, die darin bestehen soll, dafz sie eine auf Empfang königlichen Gutes beruhende besondere Verpflichtung haben, dem Könige Heeresfolge zu leisten. [3]) Damit wäre der Feudaladel gegeben. Aber die Pflicht der Heeresfolge ist kein unterscheidendes Merkmal irgend eines Standes, denn sie erstreckt sich auf alle Freien. Die *leudes* leisten keinen andern Eid, als den allgemeinen Fidelitätseid, es lassen sich bei ihnen weder besondere Pflichten noch

1) Eichhorn: deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 47.

2) lex Salica recapitulatio Solid xxx . . . . si quis Romanum vel lidum in truste dominica occiderit etc. s. Waitz II. 227. Anm. 2.

3) Waitz II. 225.

Rechte nachweisen; wir hören nicht, dafz sie ein erhöhetes Wehrgeld haben, also haben sie auch nicht einen erhöhten Rang. Es bleibt nichts übrig, als sie für die freien Unterthanen des Königs zu erklären; sie sind weder ein Rang- noch Privilegienadel, sondern die *ingenui* in ihrer Stellung zum König.

Wie man einen wirklichen fränkischen Adel in den Antrustionen oder gar *leudes* gefunden hat, so einen romanischen in den *convivae regis.* Hätte man bedacht, dafz jeder Romane Antrustio sein konnte, so hätte man eines solchen besondern romanishen Adels nicht bedurft. Nicht einmal das läfzt sich erweisen, dafz diese Tischgenossen immer Römer gewesen seien. [1]) Sie werden vielmehr in noch höherem Ansehen gestanden haben, als die Antrustionen im Allgemeinen, denn die stehende Zuziehung zur königlichen Tafel war eine ehrende Bevorzugung, die nicht Allen zu Theil werden konnte. Dafz die so Bevorzugten, die vom König besonders geliebt und geachtet waren, auch auf die Person desselben und also auch auf die Leitung des Staates einen bedeutenden Einflufz ausübten, ist sehr natürlich und es müfzte befremden, wenn diefz nicht geschehen wäre. In diesem Sinne konnte Fortunat mit Recht von einem *proficiens gradus* sprechen. [2]) Die *convivae regis* sind also, wie die *antrustiones*, ein Rangadel, wenn wir überhaupt von einem Adel in dieser Zeit sprechen wollen, und Romanen wie Franken können die einen wie die andern sein.

Als wirkliche Stände im fränkischen Reiche bleiben also nur die *ingenui* oder *leudes* und die *liti* fränkischerseits, und die *possessores* und *tributarii* (*coloni*) romanischerseits; denn die Sklaven gehen uns hier nicht an, sie haben nur eine privatrechtliche, keine staatsrechtliche Stellung.

Was die *ingenui* oder freien Franken betrifft, so wird sich deren Stellung im Verlauf der weitern Darstellung von selbst ergeben. Auch die der Liten liegt klar vor: sie sind persönlich frei; aber indem sie an die Scholle gebunden sind und keine politischen Rechte ausüben, nicht unmittelbar, sondern durch einen Herrn im Unterthanenverbande stehen, nehmen sie eine Zwischenstufe zwischen Vollfreien und Sklaven ein. Ihrem Gutsherrn zahlen sie eine regelmäfzige Abgabe, das *lidimonium.*

Den fränkischen *ingenui* entsprechen die *possessores Romani.* Es ist schon gesagt, dafz den Römern bei der Eroberung das Grundeigenthum nicht genommen ward, vielmehr ausgebreitete Güterkomplexe derselben bestehen blieben. Die Gutsbesitzer bildeten unter der römischen Herrschaft einen eigenen Stand, und als solchen

---

1) Wenigstens Namen wie Hagnericus und Agnoaldus, die Waitz anführt, sprechen nicht dafür II. 229. a. 2.

2) ibid. Fortunat VII. 16:
Jussit et egregios inter residere potentes Convivam reddens, proficiente gradu.

finden wir sie noch in der *lex Salica.* [1]) Sie sind vollkommen frei, haben dieselben politischen Rechte und Pflichten wie die Franken; ja in ihnen werden wir den Keim des späteren Adels sehen.

Eine eigenthümliche Stellung nimmt der *tributarius Romanus* ein, den die *lex Salica* dem *possessor* gegenüberstellt.

Er steht ursprünglich und rechtlich weder dem fränkischen Liten noch dem romanischen Colonen gleich, wie Waitz II, 164 ff. und Roth 91 ff. annehmen, wenn auch diese drei Stände sich häufig sehr nah berühren mögen. Die *tributarii* aber sind, was bei Liten und Colonen nicht stattfindet, unmittelbare Staatsangehörige, die dem König eine Kopfsteuer zahlen, hauptsächlich die Plebejer in den Städten [2]) und auf dem freien städtischen Gebiete. Weil sie aber Kopfsteuer zahlten, die eines freien Mannes für unwürdig galt, hatten sie ein geringes Ansehn, und sind sie auch mit der Zeit in eine der der Liten sehr ähnliche Stellung hinabgedrückt; namentlich die auf dem Lande wohnenden. Denn dafz hier eine, wenn auch immerhin spärliche, freie Bevölkerung ohne Grundbesitz lebte, ist sicher anzunehmen.

Ebenfalls frei sind ursprünglich die Coloni [3]), die aber von Anfang an in besonderem Verhältnisse zu einem Gutsherrn stehen, demselben eine Abgabe, das *coloniaticum* zahlen, [4]) wie die Liten des *litimonium.* Diese abhängige Stellung führt sie aber doch mehr und mehr der Unfreiheit entgegen, und in der *lex Alamannorum*, werden sie als Freie und doch wieder nicht als mit diesen auf gleichem Fufze stehend genannt [5]): ein Beweis, dafz sie sich grade zu dieser Zeit in einem unbestimmten Übergange von der Freiheit zur Unfreiheit befanden, und die Rechtsanschauung in Betreff ihrer damals selbst keine feste war. Am häufigsten scheinen sie auf den Besitzungen der Kirche und des Königs gewesen zu sein; dafz in den Gesetzen nicht von Colonen auf den grofzen Privatgütern die Rede ist, hat offenbar seinen Grund darin, dafz ihre Stellung hier sich lediglich auf Privatverhältnisse gründet. Überall aber, wo wir sie finden, sind sie an den Boden gebunden und dadurch werden sie im Verlaufe der Zeit in eine der der Liten analoge Stellung gebracht. [3])

---

1) L. S. XLI 6. und 7. Si vero Romanus homo possessor occisus fuerit, qui eum occidisse probatur .... sol. 100. culpabilis judicetur — Si vero Romanum tributarium occiderit, sol. 62 $^1/_2$ culpabilis judicetur.

2) Gregor V, 28. X, 7. IX, 30. u. a. O.

3) Lex Alaman. IX; Quicunque liberum Ecclesiae, quem colonum vocant, occiderit, sicut alii Alamanni ita componatur.

4) ibib XXIII 1. und 3. Liberi autem ecclesiastici, quos colonos vocant, omnes, sicut et coloni Regis, ita reddant ad Ecclesiam. Et opera quaeque imposita ei fuerint secundum mandatum, aut quomodo lex habet, si non adimpleverit, sex solidis sit culpabilis.

5) ibid. LVII: Illa (die Freie) quae illi colono nupsit, non intret in portionem terrae, quia sibi coaequali non nupsit.

6) cf. Roth 376. Wenn Roth p. 93 behauptet: „bestimmt dürfen wir den tributarius für den

Die Mannigfaltigkeit in den verschiedenen Abstufungen vom Vollfreien zum Knechte durch die verschiedenen Freilassungen vor Gericht, vor der Kirche und dem Könige, die in ihren rechtlichen Folgen unterschieden wurden, andererseits durch die Eingehung besonderer Abhängigkeitsverhältnisse von Freien, die unter mancherlei Bedingungen, durch besondere Verträge sich in den Schutz eines Mächtigen oder am häufigsten der Kirche begaben, macht überhaupt eine genaue Systematisierung dieser niedern Standesverhältnisse unmöglich. Es entsprechen sich durchaus nicht immer die Begriffe Freiheit und Recht, Unfreiheit und Abhängigkeit. Denn auch Sklaven konnten zu hohen Beamtenstellen gelangen. (*Gregor IV* 46.)

Dagegen schwindet der Unterschied zwischen Romanen und Franken mehr und mehr; im Laufe von drei Jahrhunderten verschmolzen beide zu einer französischen Nationalität, der alle übrigen Völker als *barbari* gegenüber stehen; die Franken verlieren diesen Namen der *barbari* bereits im 7. Jahrhundert. Damit schwinden denn auch die Unterschiede in den Standesbezeichnungen der beiden Nationalitäten; so wird *possessor* ganz allgemein der Grundbesitzer, *ingenuus* der Freie, einerlei ob Franke oder Römer, und *leti* und *coloni* sind römische wie fränkische Hörige.

Als ganz neuer Stand bildet sich aber nun im Laufe dieses Jahrhunderts ein privilegierter Adel heraus; nicht aus einer Wurzel treibt er empor, sondern aus völlig verschiedenen Keimen; einmal und ursprünglich aus jenen die in den bestehenden socialen Verhältnissen lagen, und hier wird er von der Staatsgewalt bekämpft; andererseits aber werden Grundlagen zum Adel von der Regierung selbst im Gegensatz zu jenen Bildungen gelegt.

Nur in kurzen Andeutungen können wir hier die Grundzüge dieser neuen Bildungen darstellen.

---

Colonen erklären," so verwickelt er sich in Widersprüche. Denn er sagt selbst: „Nichts deutet darauf hin, dasz bei den Franken der Colone einer Staatssteuer unterworfen war . . Der König übte über ihn keinerlei Rechte, am wenigsten das der Besteuerung aus". Daher sieht sich Roth gezwungen zu bestreiten, dasz die tributarii die Kopfsteuerpflichtigen seien, kann aber doch nicht umhin, die Gregor IX c. 30. vorkommenden tributarii als solche zu betrachten. Dann wären also doch die, quos justitiae conditio tributarios dabat,— da coloni und tributarii identisch sein sollen— die Colonen „die keiner Staatssteuer unterworfen waren".
Dass ferner die Kopfsteuer im Verlaufe des 6. Jahrhunderts „erblich auf gewisse Familien beschränkt worden sei," ist eine Hypothese Roth's, die durch nichts zu rechtfertigen ist, am wenigsten aus den Belegstellen, die er anführt, Gregor IX. 30; X, 4; V, 35. Edict. Chlotarii II a 615. c. 8. hervorgeht. Eben so wenig lässt sich diese Erblichkeit für die karolingische Zeit beweisen. Denn es ist zum wenigsten sehr gezwungen, aus capitulare a. 802: ut missi nostri census nostros perquirant undecumque ad partem regis venire solebant; und cap a. 819: ut unusquisque qui censum regium persolvere debet, in eodem loco illum persolvat, ubi pater et avus illum solvere consueverant die Erblichkeit der Kopfsteuer heraus deducieren zu wollen, abgesehen davon dasz census ganz allgemein die Besteuerung bezeichnet. Ein freier Grundbesitzer der sein Gut verlor, ward selbstverständlich tributarius, so lange er frei blieb; ein tributarius, der freien Grundbesitz erwarb, wird fortan die Grundsteuer statt der Kopfsteuer gezahlt haben.

Jene als primär bezeichneten Bildungen der Aristokratie und des Lehenswesens basieren auf den Latifundien in Gallien, auf dem ungemein grofsen Güterbesitz der Kirche und der starken Stellung der Beamten.

Die grofzen Latifundien finden sich hauptsächlich in Gallien und sind seit der Römerzeit bestehen geblieben. Ihre Inhaber sind namentlich jene oben genannten *possessores*. In Deutschland sind solche übergrofze Gütercomplexe nur sehr selten, am häufigsten noch bei den Kirchen und Klöstern (*Waitz II.* 185 ff. 188.) Nun war es ein in der Natur der menschlichen Verhältnisse beruhendes Ergebniss, dafz die reichen Grunbesitzer höhere Achtung und Ehre an sich genossen, als die ärmeren Freien, die oft nur sehr geringe Güter besafzen (*minores, minor populus, minoflidi.*) Zu allen Zeiten aber und bei allen Völkern, wo ausgedehnte Besitzungen neben kleinern häufig waren, sind letztere in ersteren aufgegangen, wenn nicht die Staatsgewalt dem Unheil zuvorkam. Die Mittel die dazu angewandt wurden, brauchen wir nicht anzuführen, sie sind überall dieselben und bekannt genug. In einer wilden Zeit aber, in welcher mächtige Leidenschaften sich noch gewaltsam Geltung verschafften, konnten die Schwächern noch leichter dahin gebracht werden, sich in den Schutz eines Mächtigen zu begeben, ihm ihr Eigenthum zu übertragen und es, zunächst jedoch ohne dafz die persönliche Freiheit rechtlich dadurch beeinträchtigt ward, zum Nieszbrauch zurückzuempfangen. In Gallien begann das Uebel zunächst bei den römischen Grundbesitzern; es mufzte nothwendig auch seinen Einflufz auf die Franken ausüben und ihn selbst nach Deutschland erstrecken; die hierher gehörigen Gesetze, die gegeben werden mufzten, um ein faktisch bestehendes Verhältniss zu regeln, erstrecken sich sowol auf Austrasien wie auf Gallien.

Deutlich hervor tritt diese Entwickelung schon im 7ten Jahrhundert, ohne jedoch damals schon staatsrechtlich anerkannt zu sein; vielmehr sehen wir zunächst die karolingischen Hausmeier, welche die grofze, dem Staate drohende Gefahr erkannten, den Kampf dagegen beginnen.

Die Gefahr abgewandt zu haben ist das grosze Verdienst des pippinischen Hauses, und darauf beruht vornehmlich die Kraft dieses Geschlechtes; in dem Mittel aber, das es dagegen anwandte, sein Untergang. Eine Beseitigung zwar der Latifundien war unmöglich, aber statt dafz man sich einzig und allein auf den Stand der kleineren freien Grundbesitzer, der noch immer bedeutend genug war, hätte stützen, ihn gegen fernere Uebergriffe der Grofzen schützen sollen, schuf man einen andern Adel, oder legte doch den Grund dazu, der sich selbst bald zu einer bedeutenden Macht erhob, dann in seinen Interessen zusammenschmolz mit jenem unabhängigen Adel der Latifundien, und kein anderes Ziel hatte, als die königliche Gewalt auf ein Minimum der Macht zurückzuführen.

Eine nicht minder grofze Gefahr drohte der Staatsgewalt aus dem übermäfzigen Besitze der Kirche, und hier schritt sie durch das direkte Mittel der **Säcularisation** ein. Die Bildung und die Gelehrsamkeit der Geistlichkeit, der übrigen Bevölkerung gegenüber, war an sich schon eine starke Macht; die weitere Erhebung aber beruhte hauptsächlich auf dem sehr bedeutenden Landbesitz und den immer allgemeiner werdenden Exemtionen; bis der geistliche Stand in fast unabhängiger Gewalt einen Staat im Staate bildete.

Der Landbesitz, der durch Schenkungen der Könige wie der Privaten erworben war, betrug am Ende des 7. Jahrhunderts wol ein Drittel des gesammten Grundes und Bodens in Gallien [1]), und mit Recht mochte Chilperich seine bekannte Klage erheben: *Ecce pauper remansit fiscus noster, ecce divitiae nostrae ad ecclesias sunt translatae. (Gregor VI, 46).* Auf jede Weise waren Schenkungen an die Kirche erleichtert und gesetzlich gesichert [2]); welche Mittel diese aber gebrauchte ihren Besitz zu vergröfzern, davon hat Roth 253 ff. vielfache Beispiele zusammengestellt.

Die Bischöfe wurden anfangs vom Könige ernannt oder bestätigt, oder auch vom Volke erwählt. [3]) Jener ist dabei oft sehr willkührlich verfahren und Gregor erzählt vielfach von Laien, die der König zu Bischöfen einsetzte. In die Wahlen vom Bischof abwärts aber hat der König sich nie gemischt; diese standen dem Bischof und der Gemeinde zu. Auch in Bezug auf die Wahl der Bischöfe war es das Streben der Kirche, sich dem Einflusse des Königs mehr und mehr zu entziehen; [4]) jedoch ist das Bestätigungsrecht desselben wenigstens gesetzlich immer bestehen geblieben.

Zu weit ist man gegangen, wenn man eine vollständige Exemtion der Kirche und ihrer Angehörigen vom Kriegsdienst u. von den Steuern angenommen hat. Von der Kriegspflicht sind die *clerici* selbstverständlich ausgeschlossen und es ist den Bischöfen, die öfters Kriegszüge mitmachten, wie Gregor mehrfach erzählt, ausdrücklich die Theilnahme verboten worden; [5]) nicht aber sind ausgenommen die *ecclesia-*

1) Roth 249. ff.

2) lex Alamann. I u. II.

3) Auszer den bei Waitz II 350 A. 3. zusammengestellten Beispielen, können wir noch lex Bajuv. tit. I, XI, 1. heranziehen, die sich besonders klar ausspricht: Si quis Episcopus, quem constituit rex, vel populus sibi elegit Pontificem — Auch von der Erwählung eines Bischofs von seinem Vorgänger hören wir. Gregor: IV. 36.

4) Concil. Paris. c. 8 Nullus civibus invitis ordinetur episcopus ... neque principis imperio neque per quemlibet conditionem ingeratur. Bei Waitz II, 351.

5) Z. B. in Capit. Karlomanni prim. II. Servis Dei per omnia omnibus armaturam portare vel pugnare aut in exercitum et in hostem pergere omnino prohibuimus, nisi illis tantummodo, qui propter divinum ministerium electi sunt; id est unum vel duos Episcopos cum capellanis Presbyteris Princeps secum habeat, unusquisque Praefectus unum Presbyterum etc. Nach Roths Ansicht soll die Theilnahme der Bischöfe am Kriege als Mitstreiter erst im 8. Jahrhundert allgemein geworden sein, und die Staatsgewalt darauf Einfluss gehabt haben, damit die Hintersassen der Bischöfe leichter zum Kriege herangezogen werden könnten. (Benificialwesen p. 355. f). Dann hätten wir hier die merkwürdige Erscheinung, dasz der Staat etwas beförderte, das er zu gleicher Zeit zu verbieten genöthigt war.

*stici*, d. h. die auf den Gütern der Kirche sefzhaften Franken und Romanen. Wir müssen uns hier der Ansicht Eichhorns gegen Roth und Löbell anschliefzen. Es handelt sich dabei um eine Stelle Gregors, [1]) aus welcher man direkt entgegengesetzte Schlüsse gezogen hat. (Eichhorn I §. 114. Löbell 330) Gregor spricht hier offenbar nur von den *pauperes et juniores* einer Kirche und zwar der seinigen, der Kirche des heiligen Martin von Tours, und diese war eximiert. Löbell sagt selbst dafz die Rücksicht auf den heiligen Martin, den Schutzpatron von Tours, den Einwohnern der ganzen Stadt Steuerfreiheit verschaffte. p. 329. Gab sie nun auch nicht allen die Befreiung vom Kriegsdienste, (denn im Anfang des Kapitels sagt Gregor: *Turonici Pictavi etc. in Britanniam ex jussu Chilperici regis abierunt*) so doch den Leuten der Kirche; und diefz bestätigt Gregor an einem andern Orte. [2]) Auch war es nicht die Armut die schützen sollte, (wie Waitz 472, a. 3 annimmt) sondern das Verhältniss zur Kirche. Gewiss war es ein rechtswidriges Verlangen König Chilperichs, die Bufze von den Leuten der Kirche von Tours zu fordern; aber eben so gewiss ist aus beiden Stellen der Schlufz zu ziehen, dafz im Allgemeinen die Unterthanen der Kirche nicht eximiert waren. Vergleichen wir noch damit eine Bestimmung der *lex Ripuar.*, die sich sehr bestimmt ausspricht, [3]) so ist die Dienstpflicht der *ecclesiastici*, wo nicht besondere Exemtionen stattfanden, aufzer allem Zweifel.

Von der Grundsteuer war die Kirche im Allgemeinen nicht frei. Exemtionen wie die vorher erwähnte, waren anfangs wol nur selten, später häufiger. Der öfter sich zeigende Widerstand gegen die Steuern, den man als Beweis für die Steuerfreiheit hat anführen wollen, bezieht sich überall nur auf aufzerordentliche und ungesetzmäfzige Steuern, wie z. B. die Forderung des dritten Theils von den Einkünften der Kirche unter Chlotar, 544, der sich die Bischöfe dennoch fügten bis auf einen, an dessen Widerstande die Vollziehung der Mafzregel scheiterte. [4])

Gelangte die Geistlichkeit in Steuer- und Heeresangelegenheiten nicht sobald zu einer unabhängigen Stellung, so wurde eine solche um so mehr erreicht in Betreff der weltlichen Gerichtsbarkeit. Hier ward ihr die Exemtion schon früh zu

1) Gregor V. 27. Chilpericus rex de pauperibus et junioribus ecclesiae vel basilicae, bannos jussit exigi; pro eo quod in exercitu non ambulassent, non enim erat consuetudo, ut hi ullam exsolverent plublicam functionem

2) ibid VII, 42. Post haec edictum a judicibus datum est, ut qui in hac expeditione tardi fuerant, damnarentur Biturigum quoque comes misit pueros suos, ut in domo beati Martini, quae in hoc termino sita est, hujusmodi homines spoliare deberent. Sed agens domus illius resistere fortiter coepit, dicens, Sancti Martini homines ii sunt: nihil eis quicquam inferatis injuriae, quia non habuerunt consuetudinem in talibus causis abire.

3) lex Rip. LXV 1 und 2. Si quis legibus in utilitatem Regis, sive in hoste seu in reliquam utilitatem bannitus fuerit, et minime adimpleverit, si aegritudo eum non detenuerit, sexaginta solidis multetur. Si autem Romanus aut ecclesiasticus vel regius homo hoc fecerit, unusquisque contra auctorem suum triginta solidis culpabilis judicetur.

4) Gregor IV, 2.

Theil. Die Bischöfe standen unter der Gewalt des Metropoliten, und bei Verbrechen hatte die Synode über sie zu entscheiden. Die gesammte niedere Geistlichkeit aber stand unter der Gerichtsbarkeit der Bischöfe, und nur in einzelnen besondern Fällen finden wir eine Einmischung des weltlichen Gerichtes. (Näheres über diese Verhältnisse bei der Besprechung der allgemeinen Gerichtsverfassung.)

Dagegen haben die Bischöfe in ihrem Sprengel oft die weltliche Gerichtsbarkeit mit der geistlichen vereinigt, bisweilen sogar die Stellung eines Grafen eingenommen. [1]) Und während die Kirche von der weltlichen Gerichtsbarkeit eximiert war, übte sie ihrerseits eine bedeutende Gewalt aus durch ihre Herrschaft über die Gewissen und durch die furchtbare Waffe des Bannes, den die Bischöfe wegen Vergehungen gegen die Kirche — und was liefz sich nicht dazu stempeln — wie überhaupt wegen Verbrechen aussprechen durften. Und traf der Bannstrahl auch immer nur Einzelne, so konnte er doch dadurch, dafz er gegen Hohe und Mächtige gerichtet ward, eine weittragende, zerstörende Wirkung haben. Nur darin lag eine gewisse Milderung der Exkommunikation, dafz sie nur auf Beschluss der Geistlichkeit der ganzen Diöcese vom Bischof verfügt werden konnte. [2])

In dem überschwenglichen Reichthume, wie in der Exemtion von der gräflichen Gerichtsbarkeit, wozu noch allerlei besondere Rechte, wie z. B. das Asylrecht kamen, wodurch oft genug die Durchführung der Gesetze gehemmt, wenn nicht unmöglich gemacht wurde, lag gewiss eine überaus grofze Gefahr für den Staat; eine völlige Unabhängigkeit von der Staatsgewalt stand zu befürchten, wenn nicht eingeschritten wurde.

Karl Martell suchte eine gröfzere Abhängigkeit dadurch herzustellen, dafz er von der alten Gewohnheit der Könige, die Bisthümer zu besetzen, einen ausgedehnten Gebrauch machte; allein die Stellung an sich gab schon dem Bischof eine zu grofze Unabhängigkeit. Dazu kam, dafz nun mehr auf Ergebenheit, als auf Befähigung bei der Einsetzung Rücksicht genommen, und die schon an sich grofze Verwilderung der Geistlichkeit dadurch noch befördert wurde. Es blieb nichts übrig, als das Uebel an der Wurzel anzufassen; und dies unternahm in energischer Weise des Hammers Sohn, Pippin der Kleine.

Dafz eine Säkularisation kirchlicher Güter noch nicht unter Karl Martell erfolgt ist, wie man früher angenommen hat, ist von Roth bewiesen; [3]) sie ist erst seit 741 ins Leben getreten. Auch ward bei der ersten Einziehung kirchlicher Güter noch nicht mit der ganzen Rücksichtslosigkeit wie später verfahren, indem der

---

1) Beispiele bei Waitz II, 353, a 2 und 3.

2) Gregor V. 14. Ipse (Meroveus) clamare coepit et dicere, quod non recte cum a communione sine fratrum conniventia suspenderemus. Illo autem haec dicente, cum consensu fratris qui praesens erat, contestata causa canonica, eulogias a nobis accepit.

3) Roth. 335. ff.

Geistlichkeit kein Gut genommen wurde, sondern der König nur einen Theil desselben als Lehn auf Lebenszeit, Precarie, [1]) vergab, für welches der Inhaber einen Zins an die Kirche zu zahlen hatte. [2])

Anfangs durfte Pippin nicht anders verfahren, um nicht die Opposition der gesammten Geistlichkeit zu erwecken. Aber mit der versprochenen Rückgabe jener Güter hat es sein gutes Bewenden gehabt. Pippin hat vielmehr später noch umfassendere Einziehungen *(divisiones)* vorgenommen und nur weniges restituiert. [3]) Noch nach Karl d. Gr. finden wir Kirchengut im Besitz des Staates. Erleichtert wurden für Pippin und Karlmann diese Maſzregeln dadurch, daſz die damalige groſze Verderbniss der Geistlichkeit hauptsächlich in ihrem übermäſzigen Reichthume beruhte. Es sollte ihr nichts bleiben, als was zu ihrem Unterhalte nöthig wäre, und da zugleich strenge Kirchenzucht für Bisthümer und Klöster (die Benediktinerregel) hergestellt ward, so konnten jene Maſznahmen gegen die Geistlichkeit nur als äuſzerst heilsam erscheinen. Bonifacius, der selbst erkannt haben wird, wo der Sitz des Uebels lag, hat nichts gegen die Einziehung gethan, obgleich er sie bei seinem groſzen Einflusse gewiss hätte verhindern oder doch beschränken können. Von den beiden Klauseln aber, die dem Vertrage angehängt waren, ist nur die zweite beachtet worden. Die Güter wurden nach dem Tode des ersten damit Belehnten nicht zurückgegeben, was die *necessitas cogens* verantworten mochte; sie sind vielmehr den übrigen Beneficien des Königs gleichgestellt; sie stehen nicht unter geistlicher Gerichtsbarkeit und er vergibt sie wie sein Eigenthum; — *regalia beneficia de rebus ecclesiae* heiſzen sie. — Nur der Zehnten, welcher von diesen Beneficien an die Kirche gezahlt werden muſz, erinnert daran daſz sie kirchliches Gut sind. [4])

Noch eine dritte Gefahr, die ihr Auflösung drohete, blieb der Staatsgewalt zu bekämpfen. Der Biograph Karls des Gr. berichtet von dessen Groſzvater: *Tyran-*

---

1) preciariae sind ursprünglich solche Güter, die ein Privater der Kirche schenkt, jedoch so, dasz er sie bis zu seinem Tode zum Nieszbrauch behält.

2) Karlomanni Principis capit. secund. datum a. Chr. 743 apud Liptinas II: Statuimus quoque cum consilio servorum Dei et populi Christiani, propter imminenta bella et persecutiones ceterarum gentium, quae in circuito nostro sunt, ut sub precario et censu aliquam partem ecclesialis pecuniae in adjutorium exercitus nostri cum indulgentia Dei aliquanto tempore retineamus, ea conditione, ut annis singulis de unaquaque casata solidus, id est 12 denarii ad Ecclesiam vel monasterium reddantur, eo modo, ut si moriatur ille, cui pecunia commodata fuit, Ecclesia cum propria pecunia revestita sit. Et iterum, si necessitas cogat, aut Princeps jubeat, precarium renovetur et rescribatur novum. —

3) Roth 361. f

4) Capitul. Metense a 756. c. 4. Ut illi homines, qui res ecclesiasticas per verbum Domni, regis tenent, sic ordinatum est, ut illas Ecclesias unde sunt, vel illas domos episcopii vel monasterii cujus esse noscuntur, juxta quod de ipsis rebus tenent, emendare debeant et illos census, vel illos decimas ac nonas ibidem dare pleniter debeant, sicut eis ad Vernum ordinavimus. Et qui hoc non fecerit, ipsas res perdat. Der Zehnten, gewöhnlich blosz nona genannt, ist eigentlich ein Fünftel, nemlich nona und decima. Roth 364.

*nos per totam Galliam dominatum sibi vindicantes oppressit.* [1]) Diese *tyranni* sind aufser den Bischöfen, die, wie Savaricus und Hainmar von Auxerre u. a., die gräfliche und herzogliche Gewalt mit ihrer geistlichen Würde verbanden, hauptsächlich die Grafen und Herzöge, die ihre Amtsgewalt und ihren Reichthum dazu benutzten mehr und mehr sich der Staatsgewalt zu entziehen, selbst durch offenen Aufstand und Krieg. [2]) Der Verfall des merowingischen Hauses hatte ihr Streben begünstigt, und als das karolingische sich erhob, waren sie nicht gewillt sich einem Geschlechte unterzuordnen, dem nicht eine durch Jahrhunderte behauptete königliche Würde eine höhere Weihe verliehen hatte, dem sie sich vielmehr gleichstellten. [3]) Diese Souveränetätsgelüste der grofzen Herren aber wufzte Karl Martell zu unterdrücken. Bischöfe und Grafen wurden wieder zu dem gemacht, was sie ursprünglich sein sollten, einfache Geistliche und Beamte; ihre Amtsgewalt ward zum Theil durch Verleihung von Immunitäten an Leute die bisher unter ihrer Gerichtsbarkeit und Verwaltung gestanden hatten, beschränkt; kleinere Herzöge wurden nicht mehr angestellt. Dann endlich die Herzöge v. Aquitanien, v. Alamannien (in gleicher Weise später unter Karl d. Gr. Thassilo von Baiern 788) abgesetzt, die Stammesherzogthümer aufgelöft. So schritt das Haus Pippin's, jedoch erst nachdem es seine eigene Macht in Ostfranken gesichert hatte, — denn bis dahin trat es der Auflösung der Monarchie nicht entgegen, sondern beförderte sie — kräftig und erfolgreich ein gegen die Elemente welche dem Staate Zusammensturz droheten, und erreichte eine neue straffe Centralisation desselben, durch die er, mächtiger als jemals, noch einmal alle andern Staaten der der damaligen wie der spätern Zeit überstrahlen sollte.

Diefz Alles aber war mit einer Umgestaltung verbunden, die von den wichtigsten Folgen begleitet ward; mit der verfassungsmäfzigen Ausbildung des Benificialwesens. Zwar die festere Gestaltung desselben sehen wir hauptsächlich erst unter Karl d. Gr. hervortreten, und was von Pippin zur besondern Einrichtung desselben geschehen ist läfzt sich bei der Dürftigkeit der Quellen schwer bestimmen. Doch sind die allgemeinen Grundzüge schon unter ihm gegeben und die ersten Bildungen desselben schon in der merowingischen Zeit vorhanden.

Der Unterschied der frühern Verleihungen von Krongut und der nunmehr erfolgenden basiert darauf dafz jene, wie schon oben gesagt ist, als Belohnung für geleistete Dienste, ohne dafz rechtlich besondere Verpflichtungen auf einer solchen Schenkung ruhten; die späteren dagegen gewissermafzen als Lohn oder Sold

1) Einhardi vita Caroli Magni. c. II.

2) Roth 350 f.

3) Erchamberts breviar. Pertz, Script. II, 328 Cotofredus dux Alamannorum ceterique circumquaque duces noluerunt optemperare ducibus Franchorum, eo quod non potuerint regibus Meroveis servire, sicuti antea soliti erant. Ideo se unusquisque secum tenuit, donec tandem aliquando post mortemt Cotefredi ducis Carlus ceterique principes Franchorum paullatim ad se revocare illos arte qua poteran studuerunt. Bei Schöne: die Amtsgewalt der fränkischen majores domus; p. 94. (Braunschweig 1856).

für zu leistende Dienste gegeben wurden, die Vassen also mit der Übernahme des Benificiums rechtlich bestimmte Verpflichtungen eingiengen. Jene früheren Verleihungen ferner, als wirkliche Schenkungen, waren erblich und sollten nur bei Majestätsverbrechen, ebenso wie das Allod, eingezogen werden;[1]) die später ausgetheilten Lehen aber fielen mit dem Tode des Vassallen rechtlich an den Senior zurück. Dadurch behielt dieser stets eine grofze Menge von Gütern zu seiner Disposition, die Abhängigkeit der Belehnten ward dadurch befestigt, — für Untreue und Ungehorsam konnte ihnen ebenfalls das Beneficium entzogen werden — und darauf allein kam es an.

Roth behauptet nun zwar, dafz die Verleihung von Beneficien an und für sich gar keine besonderen Pflichten auferlegt habe. Dabei ist es unmöglich zu sehen wozu denn eigentlich die Beneficien ertheilt wurden. Dafz solche auch an Dienstunfähige, an Frauen und Geistliche gegeben wurden, beweist höchstens, dafz Ausnahmen von der allgemein auf jenen ruhenden Verpflichtung vorkamen. Mag es ferner immerhin zugegeben werden, was Roth und Waitz behaupten, dafz das Beneficium nicht speciell die Verpflichtung zum Kriegsdienst auferlegt habe; aber in den allgemeinen Verpflichtungen, die der Belehnte eingehen mufzte, lag diese doch immer eingeschlossen, ja sie mufzte binnen kürzester Frist zur hauptsächlichsten werden; denn sie allein war für die Senioren von Wichtigkeit. Es ist nicht glaublich dafz die Bestimmung des Capit. von 807. I, *Inprimis quicunque beneficia habere videntur, omnes in hostem veniant*, damals als ein ganz neues Gesetz eingeführt sei und nicht vorher wenigstens faktisch schon bestanden hätte. Nun aber ist das Vassallenverhältniss schon früher recht eigentlich darauf begründet dafz der Vassus seinem Herrn stets treu und gewärtig und zu jedem Kriegsdienst verpflichtet ist, dafür den besondern Schutz seines Kriegsherrn geniefzt. Es ist daher sehr natürlich dafz beide Verhältnisse rasch mit einander verschmolzen. Die Vassen hauptsächlich werden Beneficien erhalten haben; und widerum wer ein Beneficium bekommt, wird dadurch Vassall des Senior. [2]) Aus den Grundlagen auf welchen sich das Beneficialwesen aufbaute, ergeben sich sofort drei Arten von Lehen: königliche, solche mächtiger Privaten und kirchliche.

---

1) Guizot: Essais sur l'histoire de France. 1858; datiert die Lehen auch im Sinne der spätern Zeit bereits seit Chlodovech (p 109) und sagt: On trouve à toutes les époques de cette période; (vom 5ten bis 10ten Jhrdt.) 1, des bénéfices arbitrairement révoqués par le donateur; 2, des bénéfices temporaires 3, des bénéfices concedés à vie; 4, des benefices donnés ou retenus héréditairement; ohne jedoch diese hübsche systematische Eintheilung beweisen zu können. Von seinen Belegstellen können wir nur die für Nro. 4 gelten lassen Die andern beziehen sich entweder auf die Karolingische Zeit, oder handeln von Einziehungen wegen Majestätsverbrechen, von Rücknahme solcher Güter, deren Besitzer ohne Erben starben. Was er endlich aus der Constitutio generalis Chlotarii II und aus dem Vertrage von Andely 587 anführt spricht direkt gegen ihn, denn da wird gesetzlich bestimmt, dasz die Schenkungen früherer Könige nicht zurückgenommen werden sollen, was hin und wider, wie es in solchen Zeiten der Gewalt vorkommen mag, unrechtmäszig geschehen war. Er aber will daraus den Beweis für Nr. 1. ziehen.

2) Dasz das Vassallenthum mit dem Beneficialwesen gar nichts zu thun gehabt haben, will

Bei den *vassi dominici* haben wir solche zu unterscheiden die in der persönlichen Nähe des Königs sich aufhielten und in eine ähnliche Stellung wie die früheren Antrusionen eintraten, und solche die in den Provinzen ihre Lehen bewirthschafteten und neben der Verpflichtung zum Kriegsdienste oft noch besondere Geschäfte und selbst amtliche Funktionen hatten. [1]) Nicht zu leugnen ist freilich dafz königliche Vassallen die am Hofe lebten bisweilen kein Beneficium hatten; sicher aber ist dafz die vom Könige Belehnten durch die Annahme des Beneficiums sich kommendierten, d. h. *vassi dominici* wurden. Auch andere hohe Personen, die jedenfalls keine Beneficien empfiengen, standen im Vassallenverhältniss zu ihm: wie wir von Thassilo wissen dafz er den Vassalleneid in die Hände des Königs Pippin ablegte. [2]) Ob aber überhaupt schon zu Pippins Zeit die Beamten, namentlich die Grafen, mit Beneficien ausgestattet wurden, läfzt sich zwar nicht erweisen, ist indess wahrscheinlich. Nun blieb allerdings der allgemeine Heerbann der Freien bestehen; allein bei der mehr und mehr schwindenden Zahl der Gemeinfreien, hauptsächlich aber wegen der immer bedeutender werdenden Ausdehnung des Reiches, wegen der häufigen fernen Grenzkriege war ein allgemeines Aufgebot mit Schwierigkeiten verbunden. In den Vassallen aber hatte der König ein allzeit fertiges Heer, das namentlich auch bei Kriegen im Innern, bei Empörungen einzelner Landschaften von Wichtigkeit sein mufzte. Die immer doch nur erzwungene Gemeinsamkeit der einzelnen Theile des grofzen Frankenreiches konnte leichter durch ein stehendes Heer erhalten werden, dessen Interessen mit denen des Königs gleich waren. Dieses Heer aber war nicht unbedeutend, da jeder Vassus mit seinen Vassallen beim Aufgebot erscheinen mufzte. Denn die Besitzer königlicher Benificien konnten wieder Senioren anderer Vassallen sein, da es jedem Freien jetzt erlaubt war, vorausgesetzt dafz er Grundbesitz und Reichthum genug hatte, solche um sich zu sammeln. So bildeten die Lehensleute gewissermafzen das stehende Heer, während die Gemeinfreien mehr zu einer Landwehr

---

Roth aus folgenden Stellen beweisen Capit. a 732: Si Francus aut Langobardus habens beneficium .... C. 802: De illis Saxonibus qui beneficia nostra in Francia habent .... C. 806: Comites et alii homines qui beneficia nostra habent .... C. 806: Episcopi, abbates, abbatissae, comites, optimates seu domestici, seu cuncti fideles, qui beneficia habent .... Warum hätten denn, mit Ausnahme der Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen, die übrigen hier genannten nicht Vassallen sein können? Schlieszen sich die Begriffe vassus und Langobardus, vassus und homo einander aus? — Endlich aus Cap. 776. IX führt Roth die Worte an: Qui hoc non fecerit beneficium et honorem (d. h. sein Amt) perdat. Similiter et vassi nostri beneficium et honorem perdant. Betrachten wir aber diese Worte im Zusammenhang, so beweisen sie nicht für, sondern gegen Roth. Es heiszt an jener Stelle: Ut latrones de infra emunitatem illi judices ad Comitum placita praesentent. Et qui hoc non fecerit, beneficium et honorem perdat. Et qui beneficium non habuerit bannum solvat. Similiter et vassi nostri, si hoc non adimpleverint, beneficium et honorem perdant. Wie man sieht ist hier nur von den in der Immunität lebenden Belehnten und Nichtbelehnten die Rede, und diesen werden die vassi dominici allgemein gegenübergestellt.

1) Roth 383 ff. 430.

2) Einhardi Annales. Pertz. 1, 141 an. 757: more Francisco in manus regis in vassaticum manibus suis semetipsum commendavit, fidelitatemque tam ipso regi Pippino quam filiis ejus — — — promisit.

wurden, die nicht immer, sondern gewöhnlich nur bei Kriegen in der Nähe aufgeboten ward.

Eine sehr selbständige Stellung hatten die mächtigeren Privaten als Senioren einer grofzen Gefolgschaft, da ihre Pflichten gegen den König nicht auf Besitz von Krongut basiert waren, und sie doch eine Menge unfreier und freier Hintersassen und Vassallen zu ihrer Verfügung hatten. Hier hatte sich das Verhältniss, unabhängig von königlicher Verleihung schon früher herausgebildet. Die freien und unfreien Hintersassen, von denen erstere das Recht der Freizügigkeit hatten, letztere an die Scholle gebunden waren, [1]) hatten bestimmte Abgaben vom Ertrage ihrer Aecker zu liefern. Mit dem Ende des achten Jahrhunderts aber hörte allmählich jener Unterschied auf, oder vielmehr die freien Hintersassen verschwanden bis auf wenige, unbedeutende Reste. Dagegen traten die freien Vassallen in desto gröfzerer Zahl ein, die sich nun verpflichteten, ihrem Senior Zeit seines oder ihres Lebens zu dienen, *ingenuili ordine*, d. h. sie verpflichteten sich nur zu Dienstleistungen die mit der Würde der Freiheit als vereinbar angesehen wurden; was man speciell darunter verstand, läfzt sich nicht nachweisen. Nun sehen wir dafz das Verhältniss in welches man eintrat ein sehr enges sein mufzte, denn der Vassall hatte dem Senior zu folgen, wohin dieser gieng [2]); mit dem Tode desselben aber war es gelöft. [3]) Der Senior war zu Schutz und Unterhalt des Vassallen verpflichtet. Uebrigens scheint durch ein solches Verhältniss und trotz des Fidelitätseides, den der Vassus seinem Senior leistete *(commendatio)* [4]), die allgemeine Verpflichtung des ersteren gegen das Staatsoberhaupt nicht gelöfzt zu sein, und wie jeder andere Freie wird er demselben zur Heeresfolge verbunden gewesen sein; nur dafz er unter seinem Senior auszog, der ebenfalls den allgemeinen Fidelitätseid dem Könige zu leisten hatte. So stand der Senior, gleich jedem Gemeinfreien, unter dem grofzen Unterthanenverband; allein auf eine grofze Gefolgschaft gestützt und im Besitz ausgedehnter Allodialgüter, hatte er eine dem Staate dennoch gefährliche Stellung. Darum wurden auch ihm häufig Lehen vom Könige gegeben, oder dieser machte ihn zu seinem Beamten, um ihn so wenigstens enger an sich zu fesseln. Das

---

1) Roth 435. ff.

2) Capitul. Compendiense Pippini regis a. 757. VI: Homo francus accepit beneficium de seniore suo, et duxit secum suum vassallum, et postea fuit ibi mortuus ipse senior et dimisit ibi ipsum vasallum, et post hoc accepit alius homo ipsum beneficium, et pro hoc ut melius potuisset habere illum vassallum, dedit ei mulierem de ipso beneficio et habuit ipsam aliquo tempore, et dimissa illa, reversus est ad parentes senioris sui mortui, et accepit ibi uxorem, et modo habuit eam . .. — Capitul. Pippini regis a. 752. IX: Si quis necessitate inevitabili cogente in alium ducatum seu provinciam fugerit, aut seniorem suum, cui fidem mentiri non poterat, secutus fuerit. — —

3) Capitul. a. 806; X: Unusquisque homo post morem domini sui licentiam habeat se commendandi inter haec tria regna ad quemcumque voluerit —

4) Roth 380.

hat für den Augenblick den gewünschten, später einen entgegengesetzten Erfolg gehabt. Wenn wir eine Analogie aus späteren Zeiten hier heranziehen dürfen, so standen die grofzen Grundbesitzer dem Könige gegenüber, ungefähr wie die kleineren Reichsfürsten und Reichsritter dem Kaiser, die *vassi regii* aber wie die Vasallen in dem Hausgute des letztern.

Uebrigens standen die niedern Vassallen, d. h. solche welche sich einem Privaten oder königlichen Vassallen oder Beamten commendiert hatten, einander gleich, und es galten für sie gleiche Bestimmungen.

Ebenso für die Vassallen der Kirche. Nur finden wir hier auch öfters Beneficien, die durchaus keine Dienstleistung auferlegen konnten. Freie und Grafen hatten Kirchengüter zu Lehen, und selbst König Ludwig den Deutschen finden wir später im Besitz eines solchen [1]). Im Allgemeinen müssen sie auch hier *ingenuili ordine* gedient haben und dem Könige zur Heeresfolge verpflichtet gewesen sein. Der Mangel an genauen Bestimmungen über diese Verhältnisse mag darin seinen Grund haben, dafz der Vassallen der Kirche in der ersten Zeit der Karolinger nach der Säcularisation Pippin's nur sehr wenige sein konnten.

Später, als die Bisthümer sich wieder zu Fürstenthümern erhoben, bildeten sie die Heeresmacht derselben und standen unter dem unmittelbaren Aufgebot des Bischofs, obgleich dieser nicht selbst zu Felde zog.

Neben den eigentlichen kirchlichen Beneficien bestanden jetzt noch die Precarien fort, die mit jenen grofze Aehnlichkeit hatten und sich im wesentlichen nur dadurch unterschieden, dafz sie von fünf zu fünf Jahren erneuert werden mufzten.

Es läfzt sich nicht behaupten, dafz das Beneficialwesen sich unter Pippin noch nicht weiter ausgedehnt habe, als es hier in kurzen Grundzügen darzustellen versucht ist; aber wir haben keine Nachrichten darüber, und auf Vermuthungen ein weites System aufzubauen, zumal über eine in das ganze geschichtliche und politische Leben so tief eingreifende Angelegenheit, heifzt nicht die Geschichte erklären, sondern sie verwirren. Die Hauptsache aber, die wir für die Zeit Pippins als sicher hinstellen dürfen, ist dafz unter ihm das Beneficialwesen, gegründet auf nicht erbliche Lehen, — erbliche Schenkungen, die noch fortwährend vorkamen, gehören nicht hierher — zu einem integrierenden Theile des Verfassungslebens gemacht wurde, dafz es dazu gemacht werden mufzte, damit es nicht den Staat selbst zum Verderben führte.

Es ist auf die mangelhaften Seiten hingedeutet worden die in den Gründungen Pippins sich zeigten, und auf die verderblichen Keime, die zugleich mit den-

1) Roth 135. ff.

selben gelegt wurden. Der Baum den er heranzog, hat ihm und seinem groſzen Sohne willkommene Früchte dankbar getragen. Aber schon unter dem letzteren und dann unter dessen Nachfolgern breitete er seine Zweige so mächtig aus daſz sie das Königthum selbst zerschlugen. Das geschah als Immunität und Erblichkeit ein, wenn nicht gesetzlich, so doch factisch, integrierender Theil der Beneficien wurden. Das Königthum sank von neuem zur Nichtigkeit hinab. Die Karolinger fanden ganz auf dieselbe Weise ihren Untergang wie die Merowinger; dieselben Erscheinungen hier wie dort; die Schuld der Pippine hatten ihre letzten Nachkommen zu büſzen, traurige, widerwärtige Gestalten, so erniedrigt und verächtlich und so bejammernswerth wie der zur Tonsur und zum Kloster verurtheilte letzte Sproſz des gewaltigen Chlodowech.

---

Die Trennung der verschiedenen s. g. Gewalten im Staatsorganismus ist und darf nur eine theoretische sein; in jedem staatlichen Leben greifen sie so sehr in einander, bedingen und durchdringen einander in einer Weise, daſz eine faktische Trennung unmöglich wird. Am wenigsten aber läſzt sich eine solche systematische Trennung in der Darstellung einer Verfassung beobachten die, wie die fränkische, noch in den Anfängen ihrer Entwickelung lag.

Wo ein Staat in der Form einer Monarchie uns entgegen tritt, da haben die drei Gewalten einen gemeinschaftlichen Berührungspunkt in der Person des Herrschers. Besonders stark tritt dieſz in der fränkischen Monarchie hervor; so sehr vereinigen sie sich hier im Könige, daſz dieser im Grunde die gesammte Staatsgewalt selbst ist. Wir werden daher auf das Königthum ganz besonders Rücksicht nehmen müssen. Wie die Franken und andere deutsche Stämme, bei welchen sich früher die republikanische Staatsform fand, zu demselben gelangt seien, liegt uns hier nicht ob zu untersuchen; als jene zuerst in gröſzerer Bedeutung auftreten, hat es sich bei ihnen bereits befestigt, und nun bis zu der Zeit, von welcher wir sprechen, verschiedene Phasen der Entwickelung durchlaufen. Jene früheren Könige in Toxandrien, die wesentlich nur Stammesherzöge mit etwas erhöheter Macht waren, stehen ganz anders da als die Merowinger, welche auf dem Höhepunkte ihrer Macht über ein weites Gebiet, über verschiedene Stämme geboten, in sich die Einheit eines groſzen Reiches repräsentierend; und kein geringerer Unterschied ist zwischen dem heid-

nischen Chlojo und dem getauften Chlodovech, und wieder zwischen diesem und dem ersten Könige *ex Dei gratia*.

Ehe wir aber von den besonderen Befugnissen des Königs sprechen, haben wir noch einige allgemeine Punkte in Betreff seiner Würde zu berühren.

Auf dem Geschlechte Chlojo's ruhte die Berechtigung zur fränkischen Königswürde; zwar ist sie gesetzlich nirgends ausgesprochen, aber grade darin dürfen wir den Beweis sehen dafz sie vorhanden war; es kam Niemand in den Sinn daran zu zweifeln; kein Franke konnte einen fränkischen König denken, der nicht Merowinger gewesen wäre. Allerdings ist es nicht unerhört dafz man von einem Könige abfiel und zu einem andern übergieng, aber man gieng doch immer wieder zu einem Merowinger [1]; denn der Dynastie blieb man treu. Wenn die Austrasier einen eigenen König haben wollen, so fällt ihnen nicht ein, dafz dieser aus einem andern Geschlechte sein könne, als aus dem Merowingischen. Wie hätte man auch auf solchen Gedanken kommen sollen, war doch die fränkische Monarchie zunächst als ein Werk jenes Geschlechtes angesehen, nicht des fränkischen Stammes, und nicht dieser herrschte, wie schon gesagt, über die unterworfenen Romanen, über die verschiedenen Stämme der Alamannen, Baiern u. s. w.; sondern der König. Und hierauf beruht auch die Theilbarkeit des Reiches unter die Söhne eines Königs. Wäre die Unterwerfung Galliens und Deutschlands als That des fränkischen Stammes angesehen hätte er alle Eroberungen in Besitz genommen, sich über sie ausgebreitet; so möchten schwerlich Theilungen stattgefunden haben, weil die Könige nicht das Recht dazu gehabt hätten. Zwar finden wir auch in Chlodovechs Zeit mehrere Könige der Franken, die er seine Vettern nannte und aus dem Wege räumte; ob sie aber in Folge von Theilungen in Besitz ihrer Würde gelangt waren, läfzt sich durchaus nicht erkennen. Es scheint diefz Verhältniss vielmehr darauf zu beruhen, dafz der fränkische Name eine Bezeichnung für mehrere Stämme war, so dafz jene die ursprünglichen Gaukönige derselben gewesen sein mögen. Ward doch Chlodovech bei seiner Taufe von dem Bischof Remigius selbst als Sigambrer angeredet: *Mitis depone colla Sicamber, adora quod incendisti, incende quod adorasti. Gregor* II, 31 Man darf hier auch nicht auf die verschiedenen, nicht durch Erbtheilung entstandenen, angelsächsischen Königreiche hinweisen; denn die Eroberung Britanniens trägt einen ganz eigenthümlichen Charakter, aus dem sich jene Vielherrschaft ganz naturgemäfz entwickelte.

Diese Theilbarkeit des Reiches ist der höchste Ausdruck für das Recht der Erblichkeit, welches so sehr anerkannt ist dafz wir nirgend von einer mafzgebenden

1) Uebrigens galt der Uebertritt zu einem andern Fürsten als Verrath. Ward man des Treulosen habhaft, so erlitt er den Tod, jedenfalls wurden seine Güter konfisciert. Gregor V, 3; 26; VII. 18; u. a. m.

Betheiligung des Volkes an der Besetzung des Thrones hören; nicht einmal eine nachträgliche Zustimmung war erforderlich [1]. Als nun aber das Geschlecht Chlodowechs allmählich sank, und eine mächtige Aristokratie sich erhob, war es natürlich dafz diese ihren Einflufz auch auf die Besetzung des Thrones zu erstrecken suchte. Aber so oft sich derselbe auch zeigt, niemals ist er allein mafzgebend gewesen. Seit jenen Bruderkriegen, die sich um die Namen der beiden ruchlosen Weiber Brunhilde und Fredegunde drehen, seit jenen entsetzlichen Kämpfen, in welchen alle moralischen und sittlichen Gewalten unterzugehen drohten, — und doch zeigt grade jene Zeit, wie fest die Monarchie der Merowinger im ganzen Volksbewustsein wurzelte — hatten die Könige selbst ein Interesse, wenigstens eine scheinbare Betheiligung der Grofzen bei der Wahl zuzulassen; denn alsdann hatten diese gewissermafzen schon eine moralische Verpflichtung, den dessen Recht sie frei anerkannt hatten, auch in demselben zu schützen. Es ist seitdem wie es scheint, die Proklamation jedes neuen Königs in feierlicher Versammlung der Grofzen vorgenommen [2]; aber eine völlig freie Wahl ist jemals weder verlangt, noch anerkannt, und auf keinen Fall wäre man von dem Geschlechte der Merowinger abgegangen. So mufzte Grimoald seinen verfrüheten Versuch, die Dynastie zu stürzen, mit dem Tode büfzen. Und dennoch zeigt bereits diese Unternehmung dafz die fortwährende Ruchlosigkeit des Geschlechtes allmählich ihre Früchte zu tragen begann, dafz die Festigkeit seines Thrones erschüttert war, sonst konnte sie gar nicht gewagt werden. Nur mufzte noch ein Jahrhundert verfliefzen, das neu emporstrebende Geschlecht durch grofze Thaten, durch Schlachten wie bei Testri und vor allem bei Peitiers seinen Namen mit strahlendem Glanze umgeben, vor dem das Andenken an die Thaten Chlodovechs und seiner Söhne, an die Stifter der Monarchie erlosch; das Geschlecht, an dem man so lange mit germanischer Treue gehangen hatte, mufzte erst durch seine Verbrechen, seine Trägheit und Erbärmlichkeit in die tiefste Verachtung des gesammten Volkes sinken, erst seine völlige Unfähigkeit zur Regierung an den Tag legen, ehe man seinen Sturz zuliefz.

Eroberung, Erblichkeit der Würde, die Stellung in welche das Königthum zur Kirche von Rom trat, der Einflufz der unterworfenen Romanen und der bei diesen eingewurzelten Ideen über die Erhabenheit der römischen Kaiser, als deren Nachfolger die fränkischen Könige wenigstens äufzerlich erschienen, wenn sie auch nicht in die rechtlichen Befugnisse derselben eintreten, Alles das hatte

---

1) Es ist diesz hauptsächlich nachgewiesen von Löbell p. 193 ff. und mehrere Belege finden sich bei Waitz II. 100 ff. —

2) Nicht anders ist die bei Schöne a. a. O. p. 86. aus der Vita Leudegeri cap. 3. citierte Stelle zu verstehen: Der majordomus Ebrain gieng so weit in seiner Herrschsucht ut — quum mortuo Chlotario III fratrem germanum nomine Theodericum convocatis optimatibus solemniter, ut mos est, debuisset sublimare in regnum, superbiae spiritu tumidus eos noluisset convocare, quin multitudo nobilium, qui ad regis novi properabant occursum, mandante Ebroino itineris accepissent repudium — — relicto eo omnes expetunt Childericum juniorem ejus fratrem, qui in Austrasia acceperat regnum. —

zusammengewirkt, um denselben eine Macht und ein Ansehn zu geben, wie germanische Könige sonst nie genossen. Der fränkische König war in der That das Haupt seines Volkes [1]). Mehr als eine Seite auch seiner äufzern Stellung, die wiederum nur ein Ausdruck seiner wahren Macht sein kann, zeigt diefz. Ob auch in der allgemeinen Verpflichtung dem Könige bei seinem Regierungsantritt den Eid der Treue zu leisten, (wie Waitz will, II; p. 117) ein römischer Einflufz zu erblicken sei, ist zweifelhaft und kaum anzunehmen. Bei der steigenden Macht der Könige mufzte sich ein solches Band zwischen ihnen und den Unterthanen von selbst ergeben, zumal da der Begriff der Unterthanenschaft anfieng nahe an den der Dienstbarkeit zu streifen. [2]) Wol aber machte sich der römische Einflufz in mehr äufzerlichen Bezeichnungen geltend, als *consul, augustus, princeps* u. s. w. Es liegt auf der Hand dafz man in diesen Titeln nicht die ursprüngliche und eigentliche Gewalt wieder suchte, die sie bezeichneten; denn was für Sinn hätte es dann gehabt dafz Chlodovech sich *proconsul* nannte? Und wenn wir lesen dafz man solche Titel auch von den griechischen Kaisern angenommen habe, so hatte das wenig mehr zu bedeuten, als heutiges Tages eine Ordensverleihung. Die fränkischen Könige konnten sich nicht beikommen lassen dafz sie dadurch in ein gewisses Abhängigkeitsverhältniss zum Kaiser träten; ihre Rechtstitel gründeten sich auf ihre eigene Kraft. Man wird kaum mehr die Befugnisse und die persönliche Stellung welche die römische Verfassung an solche Titel knüpfte in ihrer vollen Bedeutung gekannt haben; nur ein dunkles Bewufstsein der einst damit verbundenen Gröfze war noch allgemein vorhanden; deshalb behaftete man sich mit diesen schimmernden Fetzen und Lappen mehr aus einem kindlichen Behagen an eitlem Spielwerk, das wir gleicherweise bei rohen wie bei gebildeten Völkern finden. Nie sind müssigere Untersuchungen geführt worden als die über die wahre Bedeutung solcher römischen Ehrentitel im fränkischen Reiche. [3])

---

1) In den Worten des Bischofs Avitus spricht sich das allgemeine Bewustsein aus, als er zum König Gundobald von Burgund sagte: Tu es caput populi, non populus tuum. Gregor II, 34. Und Chlodovech nahm noch eine gewaltigere Stellung ein, als der Burgunder.

2) Wenn sich die Unterthanen selbst Knechte und Diener nannten, „so waren das nicht, wie heutzutage, Formeln die ihre Bedeutung verloren hatten, sondern die erst anfiengen eine Bedeutung zu erlangen und auf die Auffassung des Volkes einzuwirken". Waitz II, 139. Ebendaselbst die Stellen aus Gregor VII, 33: rex est cui vos nunc deservire debetis; Fortunat VI, 4: Plebs placeat famulans, rex pietate rogat.

3) Dasselbe gilt von dem vielbesprochenen Titel „patricius von Rom", den sich Karl der Grosze beilegen liesz. Wenn wir wissen dasz die obersten königlichen Statthalter und Heerführer im fränkisch-burgundischen Reiche patricii hieszen, so ergibt sich auch die Bedeutung des patricius von Rom von selbst. Rom gehörte nicht zum fränkischen Reiche, aber an den Namen knüpfte sich die Idee der früheren Weltherrschaft, und so war es ein Ehrentitel im höchsten Sinne, wenn Karl d. Gr. Statthalter und Beschützer von Rom hiesz, das jetzt der Sitz des Oberhauptes der römischen Christenheit war. Es ist völlig unnöthig an weitere sich daran knüpfende Befugnisse zu denken, von denen wir ohnehin nicht das Geringste wissen.

Wichtiger und bedeutsamer ist daſz bereits im merowingischen Königthum sich der Begriff der *majestas* und des *crimen laesae majestatis* Bahn bricht, und zwar in vollkommener Ausdehnung der früheren und späteren Bedeutung. Es kann uns sehr gleichgiltig sein, ob „sich die Franken noch nicht mit diesem Begriffe — als einem römischen — befreundet hatten,“ oder ob sie ihn mit dem vollständigen Bewustsein des römischen Ursprungs und der bei den Römern sich daran knüpfenden Bedeutung aufgenommen haben, wie Waitz gegen Löbell zu beweisen sucht; das Wesentliche ist daſz Alles was sich in früherer und späterer Zeit an diesen Ausdruck knüpft in weitester Bedeutung galt. Denn der Begriff läſzt sich kaum weiter ausdehnen und verallgemeinern, als es bereits in der *lex Ripuaria* geschehen ist [1]. Die Verbrechen der Infidelität waren Angriff auf das Leben des Königs und der königlichen Familie, Beleidigung derselben, Landesverrath, d. h. sowol Herbeirufung einer fremden Macht, als eines fränkischen Königs in das Gebiet eines andern, Abfall von einem fränkischen Könige zum andern und endlich heimliche Verbindung mit einem andern als dem legitimen Oberhaupte [2]. Uebrigens galt das Gesetz in der Ausdehnung nur so lange als die faktische Gewalt der Könige es aufrecht zu erhalten vermochte, und mehr als einmal war man genöthigt darüber hinweg zu sehen.

Die Summe von Befugnissen aber aus denen das Königthum seinem innern Wesen nach bestand, zeigt sich uns in einer Ausdehnung die dasselbe dem Absolutismus sehr nahe rückt; denn nach jeder Seite der staatlichen Gewalt griff es bedeutend ein; oft genug störend und, mit Misachtung aller früheren Verhältnisse und einer freiheitlichen Entwickelung, selbst in solche Lebenskreise, denen der Zweck des Staates sehr fern lag. Daher sehen wir das fränkische Reich unter all den furchtbaren Uebeln leiden, welche absolute Monarchien nothwendig begleiten. Aber wir können uns der Bemerkung nicht erwehren daſz dieser Absolutismus auch seine segensreiche, ja vorwiegend segensreiche Seite hatte. Nur ein absolutes Regiment konnte in so kurzer Zeit ein so gewaltiges Reich, wie das fränkische war, vereinigen, und, was noch schwieriger erscheint, in der Vereinigung erhalten; konnte in Gallien die verschiedenen Nationalitäten zu einem neuen, einheitlichen Volke sich verschmelzen lassen, und in Austrasien wenigstens das Bewustsein des Zusammengehörens der deutschen Stämme zur Geltung bringen, um so einen auf die Gesammtheit der deutschen Nation gebaueten Staat zu ermöglichen.

Den Mittelpunkt der königlichen Macht bildet die Heer- und Gerichtsgewalt. In älteren Zeiten war jede kriegerische Unternehmung abhängig von der Zustimmung des Volkes; es beschloſz den Krieg, und dann übernahm der König

---

1) Lex Ripuar. LXIX. 1: Si quis homo regi infidelis extiterit, de vita componat et omnes res ejus fisco censeantur. —

2) So zusammengestellt bei Roth 128 ff.

oder Herzog, mochte letzterer nun schon vorhanden sein, oder für den speciellen Fall gewählt werden, den Oberbefehl. Es war diefz eine altgermanische Sitte, die tief in dem Freiheitsbewustsein wurzelte. Im fränkischen Reiche ist das auch anders geworden. Nun behauptet Eichhorn (I §. 27.): „der König erscheint bei Heerzügen öfter sehr bestimmt als Heerführer, der nur durch freiwilligen Gehorsam Gewalt hat;“ und Waitz (II, 470) dagegen: „dafz in späterer Zeit das Aufgebot des Heeres von dem Könige ausgieng und der Auszug auf seinen Befehl erfolgte, leidet keinen Zweifel.“ Will Eichhorn mit jenen Worten behaupten dafz die Freien dem Könige nicht in Kriegen dienten die sie nicht selbst beschlossen hatten [1]), so hat er dafür keine Beweise; am wenigsten können ihm als solche die aus Gregor citierten Stellen dienen. [2]) Denn da zeigt sich höchstens wie „vor dem versammelten Heere die Uebermacht des Königs zurüktrat.“ (Löbell). Chlotar I, bereits auf dem Feldzuge gegen die Sachsen begriffen und in der Nähe der sächsischen Grenzen, aber geneigt auf die vortheilhaften Anträge der Feinde einzugehen, wird von seinem Heere auf die schnödeste Weise zum Kampfe gezwungen. Die andere Stelle sagt nichts als dafz Siegbert die Plünderungssucht seiner rohen Krieger nicht zügeln kann, wofür er sich aber später rächt. Eben so wenig können wir zwei andere Erzählungen Gregors, die man als Belege der Eichhornschen Ansicht betrachtet hat, als solche gelten lassen. [3]) Denn da finden wir nur Anreden an die Truppen, wie sie von jeher Feldherrn beim Beginn eines Kriegszuges und vor Schlachten an sie zu halten pflegten, um ihren Eifer zu entflammen. Nicht zu übersehen ist übrigens dafz unendlich viel auf die Persönlichkeit der Könige ankam, ob sie schwach waren, oder eine Achtung gebietende Haltung bewahrten, und eben so viel darauf, zu welchem Zweck man den Krieg führte. Lag ein Nationalkrieg vor, oder versprach der Feldzug selbst dem Heere Vortheile und standen geachtete Könige an der Spitze, so hielt man es gewiss für unnöthig das Volk um seine Ansicht zu befragen.

Aus all jenen Beispielen läfzt sich nicht der Schlufz ziehen, am wenigsten aus jenen brutalen und tumultuarischen Äufzerungen eines empörenden Uebermu-

---

1) Dasz die Worte so zu verstehen sind scheint daraus hervorzugehen, dasz gleich darauf folgt: „Nur zur Abwehrung feindlicher Einfälle (Landwehr) hat wohl der König stets den Heerbann gehabt.“ —

2) Gregor IV, 14. und IV, 50.

3) Gregor II, 37: Igitur Chlodoveus rex ait suis: Valde moleste fero, quod hi Arriani partem teneant Galliarum. Eamus cum Dei adjutorio ....... Cumque placuisset omnibus hic sermo, commoto exercitu Pictavos dirigit. — ibid. III, 7. Theodoricus non immemor perjurii Herminefredi regis Thoringorum ..... convocatis Francis dicit ad eos: Indignamini, quaeso, tam meam injuriam quam interitum parentum vestrorum, ac recolite Thoringos quondam super parentes vestros violenter advenisse ac multa illis intulisse mala ..... Quod illi audientes et de tanto scelere indignantes uno animo eademque sententia Thoringiam petiverunt. Zum wenigsten ist es sehr gewagt auf die Worte „cumque placuisset omnibus“ und „uno animo eademque sententia“ die Annahme einer nothwendigen Zustimmung des Heeres bauen zu wollen.

thes, dafz die Könige gesetzlich an die Zustimmung des Heeres oder Volkes zu Kriegszügen gebunden gewesen seien. Aber sie zeigen doch dafz sie nicht so völlig ungebunden, so ganz über den Wünschen des Volkes erhaben dastehen, dafz sie gern oder ungern auf die Stimmung des Heeres — und in diesem, als dem wichtigsten Theile des Volkes, gab sich, um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen, die öffentliche Meinung kund, — Rücksicht nehmen. Wenn wir nun noch wiederholt hören dafz die Könige mit ihren Getreuen über einen Krieg berathschlagt haben, so ist nichts natürlicher als diefz. Dafz sie ihre besonderen Wünsche und Ansichten nach der allgemeinen Stimmung modificierten, berechtigt uns nicht zu sagen, sie wären in ihrer freien Selbstbestimmung davon abhängig gewesen. Der *Campus Martius* wird seit Chlodovech nicht wieder von Gregor erwähnt; unter jenem Könige ist er nichts anderes als eine Heerschau. [1]) Seit dem sechsten Jahrhundert aber kömmt er zunächst wieder in Austrasien vor; doch tritt mehr und mehr der Charakter der Heerversammlung vor dem der Reichsversammlung zurück, über welche noch des Weitern zu sprechen sein wird. Als sich zu gleicher Zeit die Beamten und die *possessores* zu höherer Wichtigkeit erhoben, haben sie einen mafzgebenden Einflufz auf die Entscheidung von Krieg und Frieden ausgeübt, wie sich direkt nachweisen läfzt. [2]) Im Ganzen zeigt sich dafz gesetzlich nie die Rechtsgiltigkeit des Aufgebotes von der Zustimmung des Reichstages abgehangen hat; faktisch aber einem immer mehr und mehr wachsenden starken Einflusse der Grofzen auch in diesen Verhältnissen die Könige sich nicht mehr zu entziehen vermochten.

Der Befehl des Aufgebotes aber gieng allein und direkt vom Könige aus, und diesem Befehle mufzte unbedingt Folge geleistet werden, auf Ungehorsam und Versäumniss stand die Strafe des Heerbannes, die bedeutende Geldbufze von 60 Solidi. [3])

Es frägt sich noch auf welche Theile des Volkes sich der königliche Heerbann erstreckte. Die einzige Bedingung der Kriegspflicht ist die Freiheit der Person: der Grad des Reichthums machte durchaus keinen Unterschied; zwar dafz man auf

---

1) Gregor II. 27: (Chlodoveus) jussit omnem cum armorum apparatu advenire phalangam ostensuram in campo Martio suorum armorum nitorem.

2) Wenn wir uns auf Einhardi Annales an. 764. berufen: Pertz Scriptor. — tom. I. 145: Rex Pippinus distracto in diversa animo propter dua bella, Aquitanicum jam olim susceptum, et Bajoaricum propter Tassilonis ducis defectionem suscipiendum, populi sui generalem conventum habuit in Vormacia civitate. Dilataque in futurum expeditione, illo anno domi se continuit — so dürfen wir auch eine Stelle der sonst allerdings nicht sehr schätzbaren Annales Mettenses a. 692. Pertz I. 320 anführen: Pippinus exercitum universalem Francorum adunare praecepit. Tractatisque de utilitate imperii consiliis, occurrit Ratbordi, Frisionum ducis, obviare superbiae. —

3) Lex Ripuar. LXV. 1: Si quis legibus in utilitatem regis, sive in hoste, seu in reliquam utilitatem bannitus fuerit, et minime adimpleverit, si aegritudo eum non detenuerit, sexaginta solidis multetur. — Diese Bestimmung dauert noch unter Karl d. Gr. fort. Capitula addita ad leges. Langobard. 2. a. 801. Capit. secundum a. 812. 1.

ärmere Freie, welche den Dienst nicht leisten konnten, billige Rücksicht nahm war natürlich, denn die Dienstpflichtigen hatten sich selbst auszurüsten und zu unterhalten. Aber nie ist diese Rücksicht sehr weit gegangen [1]), selbst unter Karl d. Gr. nicht, da er diejenigen welche zu arm waren den Heerbann zahlen zu können, einstweilen Verlust der Freiheit erleiden liefz. [2])

Nicht das ganze Heer bestand aus Freien; aber Liten und andere Unfreie waren nicht aus eigenem Recht und eigener Verpflichtung dabei, sondern im Gefolge ihrer Herren, wie denn selbst das Gefolge des Königs oft zum grofzen Theil aus Unfreien bestand. [3])

Zu den Freien gehörten aber nicht blofz Franken, sondern eben so wol Romanen; auch sie waren zum Kriegsdienst verpflichtet, [4]) wie auch wahrscheinlich die Freigelassenen, die ja den Romanen gleichgestellt und nach deren Rechte behandelt wurden [5]). Ja es standen sogar öfters Romanen an der Spitze des Heeres. [6]) Dafz auch Bischöfe und Geistliche überhaupt an den Kriegszügen theil genommen haben, sehen wir aus den vielfachen gegen die Theilnahme gerichteten Geboten. [7]) War das allgemeine Aufgebot ergangen, so hatte der Graf den Oberbefehl über die Freien seines Bezirkes, und sie dem Herrn zuzuführen. War ein Herzog da, so lag natürlich diesem der Oberbefehl und die Führung des Heeres seines Herzogthums ob.

Die Veränderungen, welche das Beneficialwesen dann herbeiführte, erstreckten sich hierauf wenig. Die *homines* der Kirchen und Privatsenioren waren in ihrer Eigenschaft als Freie zum Kriegsdienst verpflichtet und zwar nicht dem Senior sondern direkt dem Könige. Für die ärmeren Gemeinfreien ward indess der Kriegsdienst, bei den nie aufhörenden Kriegen, sehr bald eine drückende Last, da nun auch die Plünderungen, durch welche man sich in früheren Zeiten für die Ausrüs-

---

1) Gregor V. 27. s. pag. 12 Anm. 1.

2) Capit. sec. a. 812, 1. Aut si (liber homo) non habuerit, unde illam summam persolvat, semet ipsum pro vadio in servitium Principis tradet, donec per tempora ipse bannus ab eo fiat persolutus Et tunc iterum ad statum libertatis suae revertatur. —

3) Waitz II. 480. Roth 120. N. 41. —

4) Lex Ripuar. LXV, 2: Si autem Romanus aut eclesiasticus vel regius homo hoc fecerit (bannitus fuerit et minime adimpleverit) unusquisque contra auctorem suum triginta solidis culpabilis judicetur.

5) ibid. LXI, 1: Si quis servum suum libertum fecerit et civem Romanum ... — 2: Quodsi aliquid criminis admiserit, secundum legem Romanum judicetur. Et qui eum interfecerit centum solidis multetur. —

6) Gregor IV. 43 und an. a. 0 —

7) s. pag. 11 Anm. 5. Dasz auch Bischöfe und Äbte unter den clerici dort verstanden seien, bestreitet Roth 395. a. 16; doch berechtigt uns nichts, sie auszuschlieszen. Auch heiszt es in dem Capit. Suessionense Pippini regis a. 744 in der Überschrift des Kap. 3. Et ut Abbates in hostem ipsi non eant, sed mittant. —

tung und die Kosten des Unterhalts zu entschädigen gewufzt hatte, streng verboten waren. Es sind dadurch Viele veranlafzt in das Verhältniss von Ministerialen zur Kirche und andern Mächtigen zu treten und sich ihrer Vollfreiheit zu begeben. Karl d. Gr. sah sich veranlafzt endlich durchgreifende Reformen vorzunehmen, die Verpflichtung zum Kriegsdienst auf einen wenn auch geringen Grundbesitz zurückzuführen; so dafz seit ihm gilt, was Waitz mit Unrecht auch von der merowingischen Zeit behauptet, dafz die Kriegspflicht auf freiem Grundbesitz beruhte.

Nirgends zeigt sich die Steigerung der königlichen Macht mehr, als in der Gerichtsverfassung. Früher sprach die Gemeinde- und Gauversammlung das Recht nach altem Herkommen über alle Rechtsfälle, die in der Gemeinde und im Gau vorkamen. Jetzt liegt die Gerichtsgewalt in der Hand des Königs: er ist die Quelle alles Rechtes; es ist Rechtsgrundsatz, soweit wir in dieser Zeit von einem solchen sprechen können, dafz es von ihm ausgeht, und die Ausführung in seinem Namen von andern geschieht. Wir haben auch hier einen bedeutenden Einflufz des Römerthums anzuerkennen, aber die Grundlagen sind wesentlich deutsch geblieben. So vor Allem die Öffentlichkeit jedweden Rechtsverfahrens und die in Folge davon nicht aufhörenden öffentlichen Versammlungen, d. h. die Schwurgerichte, durch welche denn doch verhindert wurde dafz das Centenargericht völlig ein königliches ward. Dahin gelangt man erst unter Carl d Gr. der das Verdikt von der Gemeinde einer beschränkten Anzahl von Skabinen übertrug.

Wir unterscheiden wesentlich zwei Arten von Gerichten, das der Hundertschaft, — in den romanischen Theilen des Reiches das der städtischen Distrikte — und das königliche Hof- oder Reichsgericht.

Die Centenarversammlungen der jetzigen Zeit unterscheiden sich sehr bestimmt von den früheren, indem jetzt durchaus keine politischen Angelegenheiten mehr zur Verhandlung kommen, sondern sie einzig und allein auf gerichtliche Funktionen hingewiesen sind. Es finden noch regelmäfzige Zusammenkünfte statt, aber nicht in allen Reichstheilen auf gleiche Weise. Bei den Saliern alle acht Tage [1]) — *mallus publicus* oder *legitimus* —; ebenso bei den Alamannen, wo sie jedoch in ruhigeren Zeiten, oder wenn keine besonderen Rechtssachen vorliegen mochten, — nur so läfzt sich der Ausdruck: *quando pax melior est* erklären — nur alle vierzehn Tage stattfinden sollten. [2]) Bei den Baiern, wo es keine Hundertschaften gab [3]), jeden Mo-

1) Waitz das alte Recht der Sal. Franken p. 144. Verf. Gech. II. p. 417.

2) Lex Alaman. xxvi. D e conventu ut secundum antiquam consuetudinem fiat. II: Ipsum placitum fiat de sabbato in sabbatum, aut quali die Comes aut Centenarius voluerit, a septem in septem noctes, quando pax parva est in provincia; quando autem melior est, post quatuordecim noctes fiat conventus in omni centena, sicut superius diximus. —

3) Waitz Verf. Gesch. II. 418. —

nat, oder für besondere Fälle schon nach vierzehn Tagen. [1]) Bei den Ripuariern läſzt sich mit Bestimmtheit kein gewisser Zeitraum nachweisen; doch darf man aus verschiedenen Andeutungen schlieſzen daſz hier ebenfalls die vierzehntägige Frist gesetzlich war, [2]) wie dieselbe auch später bei den Saliern gebräuchlich geworden ist, [3]) woselbst dreiwöchentliche Zwischenräume zwischen den einzelnen Versammlungen erwähnt werden. Bisweilen mag Nichts zur Entscheidung vorgelegen haben, so daſz die Versammlung überflüssig ward; es ist wahrscheinlich daſz für solchen Fall der Graf oder Centenarius dieselbe absagte, wie er ja auch für den entgegengesetzten Fall, daſz nemlich augenblickliche Erledigung fordernde Angelegenheiten vorlagen, auſzerordentliche Versammlungen ansagen konnte. [4])

Die Versammlung bestand aus den Freien der Gemeinde, deren Theilnahme, ein altes Recht, jetzt oft zur drückenden Pflicht wird: Versäumniss wurde bestraft. Ausdrücklich wird im alamannischen und bairischen Recht hervorgehoben daſz auch die Vassallen des Königs, Herzogs und Grafen zum *mallus* kommen sollen, und auf ihrem Ausbleiben steht, wie auf dem der übrigen Freien, die Strafe von fünfzehn Solidi [5]). Das salische und ripuarische Gesetz enthalten diese Bestimmungen nicht, sondern besagen nur daſz diejenigen welche geladen sind und nicht erscheinen, jene Strafe zu zahlen haben; [6]) doch ist anzunehmen, daſz bei den Franken dasselbe gegolten habe was bei Alamannen und Baiern hierin galt. Zum Theil war es daher eine Wohlthat, als Karl d. Gr. diesen drückenden Zwang aufhob und für die ganze Gemeinde die durch seine *missi* gewählten Skabinen eintreten lieſz; doch wurden dadurch die Gemeinfreien auch des letzten Restes einer Betheiligung an öffentlichen Angelegenheiten beraubt [7]).

---

1) lex Bajuv. XV, 1. —

2) lex Ripuar. xxx. 1: Ego ignoro, utrum servus meus culpabilis an innocens de hoc extiterit Propterea cum secundum legem Ripuariam super quatuordecim noctes ad ignem repraesento. Lxxii 2 Si autem ei fuga lapsus fuerit, si infra ducatum, super quatuordecim noctes, si extra ducatum, supra quadraginta noctes, quod si extra regnum, super octuaginta placitus ei concedatur. — ähnlich xxxiii. 1 — LXVI. 1: Si quis Ripuarius sacramento fidem fecerit, super quatuordecim noctes sibi septimus seu duodecimus vel septuagesimus secundus cum legitimo termino noctium studeat conjurare. —

3) Waitz II. 419. n. 2.

4) Waitz: das alte Recht der sal. Franken p. 144. —

5) lex Alaman. xxxvi. 5: Qualiscunque persona sit, aut vassus Ducis aut Comitis, aut qualiscunque persona, nemo neglegat ad ipsum placitum venire, ut in ipso placito pauperes conclament causas suas — lex Bajuvar. titul II, XV. 1 . . . et omnes liberi conveniant constitutis diebus ubi judex ordinaverit, et nemo sit ausus contemnere venire ad placitum. Qui infra illum comitatum manent, sive Regis vassi sive Ducis omnes ad placitum veniant. Et qui neglexerit venire, damnentur quindecim solidis. —

6) lex Ripuar. xxxii. 1: Si quis legibus ad mallum mannitus fuerit, et non venerit, si eum sunnis non detenuerit, quindecim solidis culpabilis judicetur. Ille vero qui alium mannit et ipse non venit, similiter quindecim solidis culpabilis judicetur. Fast dieselben Worte gebraucht die lex Salica I, 1 und 2, welche aber noch eine Bestimmung von Bedeutung hinzufügt, dasz nemlich Beschäftigung im Auftrage des Königs entschuldigt I. 4: Nam si in dominica ambasia (in jussione regis) fuerit occupatus mannire (manniri bei Baluze) non potest.

7) Capit. tertium anni 803. III und xx, Capit. sec. anni 809. V.

Die beim *mallus* anwesenden Freien constituirten sich als Jury und führten nun als solche den Namen Rachiburgen d. h. *consilium ferentes*, *consilii latores sententiam proferentes* [1]), und zwar waren die sämtlichen Freien Rachinburgen, nicht etwa einzelne aus ihnen besonders gewählte. [2]) Dafz die Zahl der anwesenden eine bestimmte Höhe haben mufzte zeigt sich nirgend; vielleicht genügte schon die Zahl sieben, [3]) doch waren ihrer gewöhnlich gewiss mehr, da alle Freien erscheinen mufzten.

Die allgemeine Leitung der Versammlung theilte sich zwischen dem königlichen Beamten, dem Grafen, und dem vom Volke gewählten *Centenarius*, *Tunginus* oder *judex* [4]). Der sicherste Beweis dafz der letztere kein königlicher Beamter ist liegt darin dafz er kein erhöhetes Wehrgeld hat. Dazu können wir eine Bestimmung Karls d. Gr. heranziehen, nach welcher ungerechte Centenare abgesetzt und andere an ihre Stelle gewählt werden sollen, während die Bestrafung eines ungerechten Grafen der König sich selbst vorbehält [5]). Der *judex* erhält als Besoldung den neunten Theil der Strafgelder [6]); ebenso bekömmt der Graf einen Antheil [7]).

Die oberste Leitung und den Vorsitz führte als Stellvertreter des Königs der Graf. Seine Gegenwart oder die seines Vicarius war nöthig zur Rechtsgültigkeit und Beschlufzfähigkeit der Versammlung selbst. Dieser Graf nun soll nach Waitz V. G. II. 433 ff. „geradezu an die Stelle des Centenarius, nicht ihm zur Seite getreten sein, soll ihn der Leitung und Vorsteherschaft in den gewöhnlichen Volksgerichten förmlich geraubt haben" p. 438. heifzt es: „sein (des Centenars) Recht war der Gewalt des königlichen Beamten gewichen." dagegen beweist er selbst p. 429, dafz der Name Centenarius und *judex* im Allgemeinen „denselben Beamten bezeichne," und diesem *judex* legt er „die eigentliche Entscheidung der Rechtsstreite" bei; seine

---

3) Grimm R. A. 774. a. 4; Müllenhof: die deutschen Wörter der lex Salica; bei Waitz lex Salica 291. —

4) Waitz V. G. II. 421 ff. —

3) Es scheint diesz hervorzugehen aus lex Salica LVII. de rachineburgiis, wo von solchen Rachinburgen die Rede ist die sich weigern das Verdikt zu sprechen. Quod si illi dicere noluerint, septem de illos rachineburgios ante collecatum solem ternos solidos solvant. — lex Salica emendata LX, 4; Wenn der Verurtheilte die gerechte Entscheidung der Bachinburgen angreift, contra unumquemque de septem Rachinburgiis sexcentis denariis, qui faciunt solidos quindecim, culpabilis judicetur. — Vielleicht hängt damit die Zahl Sieben der Skabinen zusammen. —

4) Bei den Alamannen ist er vom Herzoge und dem Volke gewählt. Lex Alaman. LXI: Nullus causas audire praesumat nisi qui a duce per conventionem populi judex constitutus est, ut causas judicet.

5) Capitul. sec. a. 805. XII: De Advocatis, Vicedominis, Vicariis, et Centenariis pravis, ut tollantur, et tales eligantur quales et sciant et velint juste causas discernere et terminare. Et si Comes pravus inventus fuerit nobis nuntietur. —

6) Lex Bajuv. titul. II. 16: Iudex vero partem suam accipiat de causa quam judicavit .... De omni compositione semper nonam partem accipiat, dum rectum judicat.

7) ibid XV. 3: Qui contra legem fecit, componat sicut lex habet, et donet wadium Comiti illo de fredo sic ut lex est. —

Funktionen seien zum gröſzeren Theil solche, „die nur einer obrigkeitlichen Person beigelegt werden können, in denen sich allerdings die sonst schärfer getrennten Gebiete eines Richters und Urtheilers begegnen, wo aber das Recht des ersteren viel zu bedeutend hervortritt um für die Nebensache angesehen zu werden.“ Wie es scheint hat sich der sonst so äuſzerst behutsame und bedächtige Forscher von der Voraussetzung daſz die königliche Gewalt auch auf die Volksgerichte sich einen überwiegenden Einfluſz verschaffte, zu der erst angeführten Ansicht und zum Widerspruch mit sich selbst fortreiſzen lassen. Wäre der Graf schon damals so völlig in die Stelle des Centenarius getreten, so wäre letzterer überflüssig geworden, er wird aber noch fortwährend in den Capitularen Karls des Gr. erwähnt und seine Befugnisse sind dort angegeben. Was aus den Quellen der merowingischen wie der karolingischen Zeit mit Gewissheit hervorzugehen scheint, ist daſz der Centenar oder *judex* die gerichtliche Verhandlung selbst leitet und schlieſzlich ein Resümé derselben zu geben hat; der Graf dagegen nach dem Verdikt der Geschworenen das Urtheil fällt, weshalb er das Rechtsbuch bei sich haben muſz [1]); dann aber als Exekutivbeamter der Krone die Ausführung des Urtheils übernimmt. [2]) Immer finden wir den Grafen oder an dessen Stelle seinen Vikar neben dem Centenar bei Gericht, beider Anwesenheit ist nöthig zur gesetzmäſzigen Versammlung. Zwar gab es bei den Baiern keine Hundertschaften und der *judex* kann also hier insofern nicht Centenar sein, als er nicht an der Spitze einer solchen steht, aber jedenfalls ist er doch der, *qui judicat*, *qui constitutus est judicare*, (Anmerkung 1.) und somit steht er in seinen gerichtlichen Funktionen den Centenaren der übrigen Reichstheile völlig gleich.

Uebrigens ist nicht zu läugnen daſz auch der Graf bisweilen *judex* genannt wird [3]), und es ist dieſz durchaus nicht auffällig, da er ja die Oberleitung des Gerichtes hat und als Oberrichter fungiert; nur ist diese Bezeichnung nicht die ge-

---

1) lex Bajuv. titul, II. XV, 2: Comes vero secum habeat judicem, qui ibi constitutus est judicare, et librum legis, ut semper rectum judicium judicet de omni causa quae componenda est. —

2) Es hängt diese Ausführung des Urtheils mit seiner Polizeigewalt zusammen, die ihm nicht abgesprochen werden kann. Waitz II, 328 und 329. Zu verwerfen ist aber, wenn Waitz sich II. 327 a. 3. auf decretio Childeberti c. 8 beruft: denn der hier vorkommende judex ist nicht der Graf, sondern der Centenarius, wie sich ergibt, wenn wir Cap 8 und 9. im Zusammenhang lesen: ita bannivimus ut unusquisque judex criminosum latronem ut audierit, ad casam suam ambulet, et ipsum ligare faciat; ita ut si Francus fuerit, ad nostram praesentiam dirigatur; et si debilior persona fuerit in loco pendatur. Si quis Centenarium aut quemlibet judicem noluerit super malefactorem ad prindendum adjuvare, LX solidis omnino condemnetur. — Waitz beruft sich auf die Worte: in loco pendatur, und sagt, „schon diesz zeigt dasz der judex hier nur der Graf sein kann, obschon c. 9. auch der centenarius so genannt wird.“ Allein unter locus kann nur der Gerichtsbezirk im Gegensatz zu der praesentia regis verstanden sein. Der Exekution musz doch auch nothwendig erst ein gerichtliches Urtheil vorhergehen, so dasz das Geschäft des Hängenlassens doch dem Grafen zu retten wäre. Auszerdem aber sagt Cap. 9. ganz klar dasz der judex des Cap. 8 nicht der Graf sein kann, vielmehr geht deutlich genug daraus hervor, dasz der Centenarius ebenfalls das Recht hatte, Arrestation zu verfügen.

3) Gregor VII. 42: Post haec edictum a judicibus datum est, ut qui in hac expeditione tardi fuerant damnarentur. Auch in karolingischer Zeit kömmt diesz vor: Edictum Dominicum anni 800. De

wöhnliche; der Zusammenhang der Stellen aber, wo sie vorkommt, ergibt gewöhnlich sehr bald, ob der Graf oder der Centenarius gemeint sei.

Der Graf, welcher an der Spitze des Gaues stand, — und dafz Centenar und Gau nicht zusammenfielen ist von Waitz an verschiedenen Orten gezeigt — war Oberrichter an verschiedenen Centenargerichten, weshalb wir ihn im Gau umherreisen sehen, um seine richterlichen Geschäfte zu erfüllen [1]). Bisweilen aber finden wir auch mehrere Grafen in einem Gau. [2]) Wo letzteres nicht der Fall war, konnte der Graf, zumal wenn sein Gau grofz war, unmöglich immer die Centenarversammlung besuchen; oft auch war er auf Kriegszügen abwesend, oder am Hofe des Königs; dann liefz er sich von seinem *missus* oder *vicarius* vertreten; ersterer war nur sein aufzerordentlicher Bevollmächtigter, [3]) letzterer dagegen sein stehender Unterbeamter. Ob dieser Vikarius vom Volke gewählt ward oder nicht, läfzt sich nicht entscheiden, für ersteres scheint das Capitulare von 805 (s. S. 30. a. 5.) zu sprechen, aus anderen Stellen aber scheint hervorzugehen dafz er ein königlicher Beamter war [4]). In den deutschen Theilen des Reiches kömmt er übrigens erst in karolingischer Zeit vor, während er in Gallien schon in der merowingischen gröfzere Bedeutung erlangt. Dagegen gehören der letzteren allein an die Sacebaronen d. h. *viri litis, causae forensis,* [5]) entschieden königliche Beamte. Über ihre Funktionen ist viel gestritten, ohne dafz man dieselben genau darzulegen vermocht hätte. Sie konnten Freie oder Unfreie sein, hatten im ersteren Falle dasselbe Wehrgeld wie die Grafen, im letzteren die Hälfte. Es sollen ihrer nicht mehr als drei beim *mallus* sein, von ihrer Entscheidung findet keine Appellation an den Grafen statt [6]). Das ist das Wesentliche, das wir von ihnen erfahren, und daraus läfzt sich allerdings wenig entnehmen. Schon

---

honore et adjutorio Episcopis praestando a Comitibus et aliis judicibus. Karolus gratia Dei rex etc. dilectis Comitibus seu Judicibus et Vassis nostris, Vicariis, Centenaris, vel omnibus Missis nostris et Agentibus. —

1) Gregor VIII, 18: Gundobaldus autem comitatum Meldensem super Guerpinum ingressusque urbem, causarum actionem agere coepit. Exinde dum pagum urbis in hoc officio circumiret, in quadam villa ab Guerpino interficitur. —

2) Fredegar c. 37: Abbelinus et Herpinus comites cum ceteris de ipso pago comitibus cum exercitu pergunt. bei Waitz II. 331. a. 1. — Wie sehr übrigens die centena als der ursprüngliche geschlossene Gerichtskreis galt, zeigt sich in einer Bestimmung die in der angelsächsischen Verfassung die weiteste Ausdehnung erhielt, nemlich der Bürgschaft der Gemeinde für Diebstahl. Decretio Childeberti 595. XI: Similiter convenit, ut si furtum factum fuerit, capitale de praesenti centena restituat et causator Centenarium cum centena requirat. — Decretio Chlotarii a. 595 I: In qua centena aliquid deperierit, capitale qui perdiderat, recipiat, et latro insequatur. Vel si in alterius centena appareat et adhuc admoniti si neglexerint, quinos sol. condemnentur. Capitale tamen qui perdiderit, a centena illa accipiat absque dubio, hoc est, de secunda vel tertia custodia. —

3) Waitz II. 338.

4) ibid 339. —

5) Müllenhof a. a. O. bei Waitz: das alte Recht der sal. Franken p. 292. —

6) lex Sal. LIV. 2—4: Si quis sacebarone qui puer regius fuit, occiderit, 12000 dinar, qui

lange vor Karl d. Gr. waren die Sacebaronen verschwunden, was vielleicht im Zusammenhang steht mit der Ausbildung der gräflichen Gewalt.

Daſz auſzer diesen Gerichtsbeamten noch andere niederen Ranges vorhanden waren, wie z. B. Schreiber oder *Cancellarii*, wird mehrfach erwähnt, doch sind ihre Befugnisse unserm Zwecke zu fern und auch zu unwichtig als daſz wir näher darauf eingehen dürften. In den romanischen Theilen der Monarchie vertraten die Städte mit ihren Bezirken den Gau; der Graf stand an der Spitze der *civitas* und leitete das Stadtgericht, während der *vicarius* einen besondern Bezirk derselben verwaltete und den Namen *judex loci* führte. [1]) Es scheint sich hier schon eine bestimmtere Sonderung geltend gemacht und der Vicar, zwar immer unter dem Grafen stehend, in seinem *pagus* doch eine selbständigere Gerichtsbarkeit geübt und hier völlig den *centenarius* verdrängt zu haben. [2]) Wenigstens kömmt der Name des letztern bei Gregor nicht vor. Bei wichtigeren Sachen aber führte der *judex* oder *vicarius* die Parteien in die Stadt, d. h. vor den Grafen. [3])

Unter dem Centenargericht stehen im Allgemeinen Alle die zu der Centena gehören, sowol Freie als Unfreie, Franken wie Römer. Letztere werden natürlich nach ihrem eigenen Recht gerichtet, [4]) wie auch die Freigelassenen nach römischem Recht [5]) ihr Urtheil empfangen. Zu diesen Freigelassenen gehören die *homines regii* und *ecclesiarum*, d. h. die in Gegenwart des Königs, oder durch die Geistlichkeit ihre Freiheit erhalten haben. Nur letztere heiſzen ursprünglich *tabularii*; doch ist der Name auch auf die *liberti regii* oder *denariati* übertragen. [6]) Diese *tabularii* sollen nur in Gegenwart des Bischofs vor dem öffentlichen Gerichte erscheinen [7]). Verbrechen von Sklaven, welche die öffentliche Sicherheit verletzten, wurden natür-

---

facit mt sol. 300, culpabilis judicetur. — Si quis sacebarone qui ingenuus est occiderit... sol. 600 culpabilis judicetur. — Sacebaronis vero in singulis mallobergis plus quam tres non debent esse, et si de causas aliquid de quod eis solvitur factum dixerint, hoc ad grafionem non requiratur, unde ille securitatem fecerit. —

1) Gregor IV. 18. Beispiele von Grafen in der Stadt gesammelt bei Waitz II. 321. a. 4. —

2) ibid. X. 5. Responderunt, hoc Animodi vicarii dolo, qui pagum illum judiciaria regebat potestate, factum fuisse. Protinusque directis rex literis ad comitem urbis, jubet ut eum vinctum in praesentiam regis dirigeret. quod si resistere conaretur, vi oppressum etiam interficeret. —

3 ibid. VII. 47: Tunc partes a judice ad civitatem deductae, causas proprias proloquuntur.

4) Constitut. Chlotar. an. 560 c. 4: Inter Romanos negotia causarum Romanis legibus praecipimus terminari. So stehen auch hier die Romanen den Deutschen gleich, bei welchen die Persönlichkeit des Rechtes streng gewahrt wird. —

5) s. S. 27. a. 5. —

6) L. Ripuar. LVIII 12: Si quis hominem regium tabularium tam baronem quam feminam ... 13: qui tabularium vel ecclesiasticam feminam seu baronem... —

7) Edict. Chlotar. II a. 615 c. 7; Libertos cujuscunque ingenuorum a sacerdotibus juxta textas chartarum ingenuitatis suae defensandos, nec absque praesentia Episcopi aut praepositi Ecclesiae esse judicandos, vel ad publicum revocandos.

lich auch vor dem Centenargericht untersucht und bestraft; jedoch konnten die Sklaven nicht direkt geladen werden, sondern nur durch ihren Herrn, der für sie haften und sogar für sie schwören mufzte. [1]) Nur diejenigen des Königs und der Kirche sprachen und schwuren vor Gericht für sich selbst .[2])

Am besten wird uns die Ausdehnung der Centenargerichtsbarkeit klar werden, wenn wir sehen wohin sie sich nicht erstreckte. Denn nicht jede Streitigkeit konnte in der Centena entschieden werden, sowol wegen der Sache selbst als wegen der Personen die sie betraf. In ersterer Beziehung ist es kurz Folgendes was derselben entzogen ist. Freiheits- nnd Lebensstrafen gehören, wenigstens wenn sie freie Franken betreffen, vor das königliche Pfalz- oder Hofgericht; [3]) doch gilt diefz nur für die merowingische Zeit; unter Karl dem Gr. scheint kein Unterschied mehr zwischen freien Franken und andern gemacht zu sein, und dem Grafengericht war jene Beschränkung nicht mehr auferlegt. [4]) Ferner sollen kinderlose Leute besondere Erbschaftsverleihungen nach ripuarischem Gesetz vor dem König festsetzen,[5]) wie überhaupt Streitigkeiten über Freiheit und Erbschaft vor diesen gehören. [6]) Aufzerdem aber kann jede Sache durch Appellation an den König gebracht werden; denn nicht anders ist es doch zu verstehen, wenn Jemand; der der nicht vor dem *mallus publicus* erscheinen, oder die ihm zuerkannte Strafe nicht ertragen will, vor den König gezogen werden soll. [7]) So kann Jeder seine Sache vor diesen bringen. Selbstverständlich wird von diesem Rechte am häufigsten in den der jedesmali-

---

1) Decretio Chlotar. II. a. 615. c. 9: Si quis cujuslibet de potentioribus servis, qui per diversa possident, de crimine habetur suspectus, domino secretius eum testibus condicatur ut intra xx noctes ipsum ante judicem debeat praesentare. Quod si .... non fecerit, dominus status sui juxta modum culpae inter fredum et faidum compensabitur — C. 10: Si servus ante admonitum dominum defuerit, capitale dominns restituat. – lex Ripuar. c. 28: si servus servum interfecerit, dominus ejus XXXVI. solidis culpabilis judicetur, aut cum sex juret, quod servus ejus hoc non fecisset. Aehnliches cap. 19, 22, 23, 58. u. a. m. —

2) ibid. c. 58, §. 20: Servi autem Regis vel Ecclesiarum non per actores, sed ipsi pro semetipsis in judicio respondeant et sacrameta absque tangano conjurent. —

3) s. S. 31. a. 2. —

4) Capitul. tertium a. 812, 4: Ut nollus homo in placito Centenarii neque ad mortem neque ad libertaten suam amittendam aut ad res reddendas vel mancipia judicetur. Sed ista aut in praesentia Comitis vel Missorum nostrorum judicentur. —

5) lex Rip. XLVIII. Si quis procreationem filiorum vel filiarnm non habuerit, omnem facultatem suam in praesentia regis, sive vir mulieri, sive mulier viro, seu cuicunque libet de proximis vel extraneis, adoptare in hereditatem vel adfalimi per scripturarum seriem, seu per traditionem, et testibus adhibitis, secundum legem Ripuariam licentiam habeat. — Man sieht dasz hier das ripuarische Gesetz dem salischen entgegen stand.

6) ibid LXVII. c. s: Si quis pro hereditate vel pro ingenuitate certare coeperit post malo ordine, cum sex in Ecclesia conjuret, et cum duodecim ad stappulum Regis in circulo et in bassa, hoc est in ramo, cum verbornm contemplatione conjurare studeat. Si non adimpleverit cum legis beneficio restituat. —

7) lex Sal: LVI: Si quis ad mallum venire contempserit aut quod ei a rachineburgiis judicatum fuerit, adimplere distulerit, si nec de compositione nec de hineo nec de ulla legem fidem facere voluerit,

gen Residenz des Königs näheren Gauen Gebrauch gemacht sein, weil die Ausführung sonst doch mit Schwierigkeiten verbunden war.

Aber auch nicht einmal über alle in der Grafschaft Lebenden erstreckte sich die gräfliche Gerichtsbarkeit am Ende der merowingischen Zeit. Vor allem sind die Geistlichen eximiert ( vergl. S. 12 u. 13. ) und eine immer weitere Ausbildung der geistlichen Exemtion läfzt sich nicht verkennen. So bestimmt Chlotar II dafz nur bei Kriminalprocessen die Geistlichen vor das weltliche Gericht gezogen werden dürfen; [1]) aber auch hier sind der Presbyter und Diakonus ausgenommen und die Bischöfe sollen bei der Untersuchung zugegen sein. Unter Pippin wird dann schon 755 die Bestimmung getroffen dafz selbst bei Kriminalvergehen die Geistlichen nur auf Befehl des Bischofs oder Abtes vor das weltliche Gericht gehen sollen. [2]) Die Bischöfe selbst stehen unter der Synode, doch finden wir bei den Baiern die sonderbare Bestimmung dafz sie auch vor den König oder den Herzog gebracht werden dürfen. [3]) Ueber die der Kirche zugehörigen Laien scheint sich noch keine feste Regel herausgebildet zu haben; doch werden auch auf sie die Bischöfe die Exemtion mehr und mehr ausgedehnt haben, es finden sich in Bezug hierauf einander widersprechende Nachrichten. Lagen Sachen vor die nur die Kirche betrafen, so werden sie auch vor dem geistlichen Gerichte untersucht sein. [4]) Dafz zwar die *tabularii* und *servi ecclesiae* vor dem Grafengerichte erschienen, haben wir gesehen, aber auch auf sie scheint sich die Beschränkung ausgedehnt zu haben dafz die Zustimmung des Bischofs dazu nöthig war. [5]) Bei Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Laien ward ein gemischtes Gericht eingesetzt [6]).

---

sentia ipse mannire debet. Auf derselben Anschauung beruht die Appellation an ein Gottesurtheil vor dem Könige selbst. lex Ripuar. xxxiii. c. 4.

1) Edictum Chlotar. II. a. 615 cap. 4: Ut nullus judicum de quolibet ordine Clericos de civilibus causis, praeter criminalia negotia, per se distringere aut damnare praesumat, nisi convincitur manifestus; excepto Presbytero et Diacono. Qui vero convicti fuerint de crimine capitali, juxta canones distringantur, et cum Pontificibus examinentur. — Vergl. Löbell 324

2) Capitula Synodi Vernensis a 755. c. 18: Ut nullus Clericus ad judicia laicorum publica veniat, nisi per jussionem Episcopi sui, vel Abbatis, juxta canones Carthaginienses capit. ix. ubi scriptum est: „Qui relicto ecclesiastico judicio publicis se purgare voluerit, etiamsi pro illo prolata fuerit sententia, locum suum amittat. Hoc in criminali judicio. In civili vero perdat quod evicit, si locum suum obtinere voluerit“ . . . Et maxime ne in talibus causis inquitudinem Domno Regi faciat. —

3) lex Bajuv. titul. I. xi. 2 und 3,

4) Darauf mögen sich die Worte lex Rip. LVIII. c. 1. beziehen: „(tabularii) non aliubi nisi ad Ecclesiam, ubi relaxati sunt, mallum teneant.

5) s. S. 33. a. 7. Dagegen scheint zu sprechen lex. Rip. LVIII. c. 19: Et si (homo regius, Romanus, vel tabularius) in praesente legitime mallatus fuerit . . . — Nach einer bei Löbell p. 325 citierten Stelle aus Sirmondi scheinen aber bereits im Jahre 578. alle der Kirche zugehörigen Laien nur mit Zustimmung des Bischofs die Erlaubniss gehabt zu haben, vor dem Grafengericht zu erscheinen: Quicunque judex aut saecularis presbytero aut diacono aut cuilibet de clero aut de junioribus, absque voluntate episcopi aut archidiaconi, vel archipresbyteri, injuriam inferre praesumpserit anno ab omnium Christianorum consortio habeatur extraneus. Denn die juniores von denen hier die Rede ist, können keine Andern sein als die Schutzgenossen oder Unterthanen der Kirche. —

6) Edict Chlotar. II. a. 615. c. 5: Quod si causa inter personam publicam et homines Eccle-

Auch für die weltlichen Grofzen hat sich in der letzten Zeit der Merowinger die Exemtion mehr und mehr begründet, was mit dem Beneficialwesen zusammenhängt. Noch stand indess der Senior selbst nicht aufzerhalb der gräflichen Gerichtsbarkeit, wenn er sich ihr auch je mehr und mehr zu entziehen suchte. Aber Streitigkeiten seiner Vassallen und Hintersassen unter einander gehörten vor seine Entscheidung, denn „innerhalb des gefreiten Distrikts standen ihm selbst alle Befugnisse zu, und er verknüpfte ihn und seine Bewohner gewissermafzen nur durch seine eigene Person mit der öffentlichen Gemeinde" ( Waitz II. 609 ). Wie es bei Streitigkeiten zwischen den Leuten des Seniors und den übrigen Angehörigen des Gaues gehalten ward, ist nicht gesetzlich bestimmt; wahrscheinlich jedoch ist dafz sie vor dem Grafengerichte entschieden wurden, das doch als das frühere und höhere betrachtet wurde; und wenn wir uns an ein Gesetz Karls d. Gr. halten dürfen, so scheint überhaupt da wo die Interessen des ganzen Gaues in Betracht kommen, das Recht der Immunität vor dem Rechte des Gaues zu schwinden [1]) Was Montesquieu behauptet: *les Comtés, dans les variations arrivées dans les divers temps, suivirent toujours ces variations arrivées dans les fiefs: les uns et les autres étaient gouvernés sur le même plan et sur les mêmes idées. En un mot, les Comtes dans leurs Comtés, étaient des Leudes, les Leudes, dans leurs Seigneuries, étaient des Comtes*" [2]), ist auch nicht in dem Sinne in welchem er die *leudes* auffafzt wahr, wenigstens nicht vor und unter Karl dem Grofzen, da die Grafen Beamte waren, die Immunitäten aber bei Weitem noch nicht in der ganzen Selbständigkeit der *Seigneuries* dastanden.

Bei den Alamannen sehen wir den Herzog mit Befugnissen in Bezug auf das Gerichtswesen ausgestattet die über der gräflichen Gewalt stehen. So setzt er mit Zustimmung des Volkes den *judex* ein und nur dieser soll anerkannt sein; [3]) er hat die Entscheidung über Freiheitsstrafen solcher zu leiten, die den Sonntag wiederholt entheiligt haben. [4]) Und wo des Grafen Gewalt nicht ausreicht, da soll er einschreiten [5]) Auch bei den Baiern hatte der Herzog eine höhere Gerichtsbarkeit, unter welcher sogar der Bischof stand. [6]) Es hängt diefz mit der selbständigeren Stellung der Austrasischen Herzöge zusammen, die noch selbst eigne Landesversammlungen

---

siae steterit, pariter ab utraque parte praepositi Ecclesiarum et judex publicus in audientia publica positi ea debeant judicare. —

1) Capitula. 776. Seite 17 Anmerk.

2) Esprit des Loix Livre 30, Chap. 18.

3) lex Alam. XLI. S. 30 a. 4.

4) ibid xxxviii. c. 4; Si autem super haec (zum vierten Male) inventus fuerit ut diei dominico honorem non impendat, et opera servilia fecerit, tunc coactus et convictus coram Comite, ubi tunc Dux ordinaverit, in servitium tradatur; et quia noluit Deo vacare, in sempiternum servus permaneat. —

5) L. Alam. xxxvi; noch einfacher ausgesprochen L. Bajuv. tit. II. V. C. 4. —

6) s. die vorige Seite.

hielten. [1] Wo sich aber im Allgemeinen die Befugnisse des Grafen und Herzogs scheiden, ist nicht mit Sicherheit anzugeben.

Wenn von den Entscheidungen des gräflichen Gerichtes an den König appelliert werden konnte, so versteht sich von selbst dafz auch der Graf unter dem Urtheile des Königs stand. Was die übrigen vom Volke gewählten Beamten betrifft, so haben wir darüber keine Nachrichten, nur sehen wir einmal dafz auch der *vicarius* vor den König gezogen wird. [2] Klagen gegen den Grafen aber gehörten nothwendig vor das Hofgericht. [3] Dasselbe gilt von den Hofbeamten, die ja zunächst um den König waren; es mag aber ein Unterschied gemacht sein, ob sie Rechtshändel unter einander hatten, oder doch mit solchen die unmittelbar unter königlicher Gerichtsbarkeit standen; oder ob ihre Streitigkeiten Angelegenheiten des Gaues waren in welchem ihre Güter lagen, sie also ansässig waren. Für den letztern Fall wenigstens scheinen sie der Gerichtsbarkeit des Grafen unterworfen gewesen zu sein. [4] Auch die Bischöfe deren Gewalt ja als vom König verliehen betrachtet ward, sind diesem Grundsatze gemäfz häufig vor das königliche Gericht gezogen [5], obgleich sie eigentlich unter dem Metropolitanus und der Synode stehen sollen. Indess scheint sich hierüber noch nichts festes herausgebildet, und auch das Streben der Pippine die Macht der Geistlichkeit zu schwächen feste Normen noch mehr verhindert zu haben. So finden wir selbst noch unter Karl dem Gr. eine merkwürdige Instruktion für einen Grafen oder Missus der zweifelhaft ist ob er Bischöfe und Äbte vor sein Gericht laden darf, in welcher der Kaiser ihm die Befugniss dazu zuspricht. [6]

Dieses Hofgericht nun bestand aus den Mitgliedern des königlichen Hofrathes, und der *Comes palatii* leitete dasselbe unter Vorsitz des Königs, vielleicht in ähnlicher Weise wie der Centenar das Volksgericht unter Vorsitz des Grafen. Die Zahl der Mitglieder ist keine bestimmte; es werden zu verschiedenen Zeiten genannt: zwei *graviones*, zwei Seneschälle, der Pfalzgraf; vier Bischöfe, drei *illustres viri optimates*, zwei *graviones*, zwei Seneschälle, der Pfalzgraf; zwölf Bischöfe, zwölf *illustres viri optimates*, acht *Comites*, acht *grafiones*, vier *domestici*, vier *referendarii*, zwei Seneschälle, der Pfalzgraf, *reliqui fideles* u. f. w. [7] Bei einer Zusammensetzung wie die letztere geht das Hofgericht schon mehr in ein Reichsgericht über. Dafz der *Majordomus* die Leitung desselben anstatt des Pfalzgrafen

---

1) vergl. Waitz II, 486. —

2) s. S. 33. a. 2. —

3) Waitz II. 455. —

4) Marculf 1, 24: Et si aliquas causas adversus eum vel suo mitio surrexerint quae in pago absque ejus gravi dispendio definitae non fuerint, in nostri praesentia reserventur. bei Waitz II 457. a. 2. —

5) Gregor VIII. 43. u. a. a. O.

6) Capit. sext. a. 803. c. 5. —

7) Zusammengestellt bei Schöne p. 50. Vergl. auch Waitz II. 494. a. 1. u. 2. —

übernommen habe, zeigt sich nie und ist auch nicht anzunehmen, da es nicht in seinem Interesse lag; und als er in der letzten Zeit der Merowinger des Königs Stelle selbst einnahm, wird er das königliche Gericht ebenso wie jede Reichsversammlung unter seine Oberleitung genommen, dem Pfalzgrafen aber doch die richterliche Leitung gelassen habe. Was aber die Gröfze dieser königlichen Gerichte betrifft, so kam es jedenfalls darauf an welche Wichtigkeit man dem jedesmal vorliegenden Falle beilegte. Geringere Sachen mochten von dem gerade anwesenden Hofbeamten in gerichtlicher Sitzung erledigt werden; bei andern zog man mehrere Beamte und freie angesehene Franken aus den Provinzen heran, um der Entscheidung ein gröfzeres Ansehn zu geben, hauptsächlich da wo es sich um Streitigkeiten mächtiger Grofzer, oder der Mitglieder der königlichen Familie selbst [1]) handelte. —

Dann aber erweiterte das Hofgericht sich mehr zu einem *judicium Francorum* oder Reichsgerichte. [2]) Solche Versammlungen sehen indess oft einem öffentlichen Gerichte sehr wenig mehr ähnlich, und wenn z. B. zu einer richterlichen Entscheidung Theuderich mit einem Heere von 10000 Mann, Theudebert mit einem anderen Heere Austrasier erscheint, so läfzt sich nichts mehr von einem Gerichte erkennen, wenn es auch *judicium Francorum* genannt wird.

Ob solche königlichen Hofgerichte auch regelmäfzig waren läfzt sich nicht entscheiden; aufzerordentliche konnten zu jeder Zeit berufen werden. Erst unter Karl d. Gr. hören wir von zwei regelmäfzigen Gerichtsversammlungen im Herbst und Sommer ;[3]) letztere wird mit dem *Campus Martius* oder nun vielmehr *Camp. Madius* zusammenfallen.

Diese grofzen Hof- oder Reichsgerichte führen uns ganz natürlich auf die Reichsversammlung und Gesetzgebung.

Unter dem Eroberer Chlodevech erschien uns der *Campus Martius* als eine Heerschau der gesammten freien Franken, aus welchen unter ihm noch hauptsächlich das Heer bestand, das zugleich die ganze Nation repräsentierte. Wenn unter seinen Söhnen ein *Campus Martius* vorkam, so kann er keinen andern Charakter gehabt haben. Von einem Antheil an der Gesetzgebung oder andern allgemeinen

---

1) Beispiele bei Waitz II. 462.

2) Ein solches judicium Francorum kömmt vor im Vertrage von Andelau, wo wir es noch von einer ganz andern Seite kennen lernen. De civitatibus vero, hoc est, Burdegala, Lemovica, Cadurco, Benarno, et Begorra, quas Gailesuindam germanam Domnae Brunichildis tam in dote quam in morganegiba, hoc est, matutinali dono, in Franciam venientem certum est adquisisse, quas etiam per judicium gloriosissimi Domini Guntheramni Regis vel Francorum ... Domna Brunichildis noscitur adquisisse. —

3) Capit. prim. Caroli Magni a. 769. c. 12: Ut ad mallum venire nemo tardet, primum circa aestatem, secundo circa autumnum. Ad alia vero placita, si necessitas fuerit vel denuntiatio Regis urgeat, vocatus venire nemo tardet. —

Reichsangelegenheiten findet sich für diese Versammlung keine Spur. Nicht einmal einen entscheidenden Einflufz in Angelegenheiten des Krieges, sahen wir, üben sie aus. Das ward anders, als sich eine, aus den Verhältnissen selbst hervorwachsende, mächtige Aristokratie, wenn auch kein anerkannter Adel, erhob, und neben dem gesetzmäfzigen Königthum sich faktisch Geltung verschaffte. Weltliche und geistliche Grofze traten dem Könige berathend zur Seite, wie in Sachen des Krieges, so in allen das ganze Reich betreffenden, wichtigen Angelegenheiten. Der *Campus Martius*, nun Reichsversammlung, kömmt wieder vor, wenn auch noch nicht regelmäfzig, wie unter den Pippinen, wo der *generalis conventus secundum morem* jährlich berufen zu sein scheint. Auch die Synoden der Geistlichkeit beschäftigen sich mit weltlichen Angelegenheiten; sie sind, wie unzählige Beispiele zeigen, oft gradezu durch den König dazu berufen, und dann nimmt dieser mit seinen weltlichen Grofzen daran Theil. Sind hier auch keine Kriege beschlossen, so doch Beschlüsse gefafzt die über das Bereich der geistlichen Angelegenheiten hinausgiengen, wie fast alle *capitula synodalia* aufzuweisen haben. [1])

Je mehr sich die Aristokratie emporarbeitete, um so häufiger und bedeutender ward ihre Theilnahme und ihr Einflufz, und demgemäfz scheinen sich auch die Ausdrücke welche diese Theilnahme bezeichnen gesteigert zu haben, [2]) obwol darauf kein grofzes Gewicht zu legen ist. Den besten Beweis aber für die Wichtigkeit der Reichstage und den steigenden Einflufz der Grofzen bietet die unter Pippin dem Mittleren bereits wahrscheinlich jährliche Wiederkehr der Versammlung, Nach einer solchen verschob der König Pippin einen Kriegszug gegen Baiern, oder Aquitanien, den er vorher beabsichtigt hatte. [3])

Indess hat sich in Betreff der Theilnehmer am Reichstage noch keine feste Ordnung begründet. Es ist weder von einer Berechtigung noch von einer Verpflichtung irgend eines Theiles der Bevölkerung die Rede; wiederholt werden die Grofzen nebst dem Volke genannt, [4]) aber noch öfter die geistlichen und weltlichen Grofzen allein. Eine blofz aus Weltlichen bestehende Versammlung scheint nicht vorgekommen zu sein, und wo von *optimates nostri* allein die Rede ist, zeigt stets der Zusammenhang dafz auch die Geistlichen mit in dieser Bezeichnung begriffen sind, obgleich

1) Vergl auch Waitz II. 488 a. 2. –

2) So heiszt es in der decretio Childeberti regis a. 595: Cum in Dei nomine nos omnes Kalendas Martias de quascunque conditiones una cum nostris optimatibus pertractavimus. — Ego Karlomannus... anno 742 Kalend. Majas cum consilio servorum Dei et optimatum meorum Episcopos qui in regno meo sunt cum Presbyterio ad Concilium et Synodum... congregavi, ..... ut mihi consilium dedissent quomodo etc. — Cap: 744: Ego Pippinus... una cum consensu Episcoporum sive sacerdotum vel servorum Dei consilio sive Comitum et optimatum Francorum. —

3) s. S. 26. a, 2.

4) Chilperici edict bei Waitz II. 488. a. 1: Pertractantes in Dei nomen cum viris magnificentissimis obtimatibus vel antrustionibus et omni populo nostro, convenit —

sich sonst *pontifices* und *magni viri optimates aut fideles* gegenüberstehen. [1]) War ein Recht zur Theilnahme vorhanden, so beruhte es jedenfalls auf persönlicher Freiheit. Bei den späteren regelmäſzigeren Versammlungen mochte ein Jeder erscheinen der ein Interesse an denselben hatte und der sich in der Nähe befand; aus den entfernteren Theilen des Reiches aber wird Niemand gekommen sein der nicht berufen war, denn da, wie gesagt, Niemand durch seinen Stand verpflichtet war, so brachten es schon die Verhältnisse des gewöhnlichen Lebens mit sich daſz freiwillig nur die Reicheren, d. h. die Inhaber groſzer Allodial- oder Lehensgüter, also der Adel, erschien, die ärmeren Freien aber wegblieben. Ebenso natürlich war es daſz man bei Berufungen von Versammlungen, sowol aus dem angegebenen Grunde hauptsächlich auf den hohen Adel Rücksicht nahm, als auch weil dieser als Vertreter der gesammten Bevölkerung angesehen werden konnte. Von einer Zuziehung der Städte aber als solcher findet sich keine Spur, da man ja auch die Einwohner derselben noch nicht als Bürgerschaft, als staatsrechtliche Korporation kannte; doch werden angesehene Groſze namentlich Romanen, die oft in den Städten wohnten, an den Reichstagen Theil genommen haben.

Die Thätigkeit des Reichstages tritt besonders nach zwei Seiten hin hervor: in der Berathung zur Gesetzgebung und zum Kriege. Wenn nun Gesetze erlassen wurden, so geschah es gewöhnlich nach einer solchen Berathung mit den Groſzen des Reiches. Denn Gesetze lieſzen sich nicht willkürlich machen, man muſzte auf die jedesmaligen Verhältnisse, sei es einzelner Gebiete, für welche sie gelten sollten, sei es des ganzen Reiches Rücksicht nehmen. Der König aber so wenig wie sein Hof konnten eine hinreichende Einsicht haben und man zog daher die zu Rathe welche, in fortwährender Verbindung mit den einzelnen Theilen des Volkes, durch eigene Anschauung am besten wissen konnten was unter den jedesmaligen Verhältnissen maſzgebend sein muſzte. Zugleich erhielten die Beschlüsse durch die Theilnahme der Groſzen ein höheres Anselm und gröſzere Festigkeit, nicht nur beim Volke, sondern auch bei den Theilnehmern selbst, die sich nun um so mehr verpflichtet fühlten sich den Anordnungen zu fügen und sie in Ausführung bringen zu helfen, als sie dieselben auch als ihr Werk betrachten durften.

Auch mit der Berathung über zuführende Kriege beschäftigte sich die Reichsversammlung und gewann auch in dieser Beziehung einen immer gröſzeren Einfluſz, wenn derselbe auch niemals soweit gieng daſz der König sich gegen seine Überzeugung dem Willen der Groſzen gefügt hätte. [2])

---

1) z. B. Cap. a. 744. S. 39. a. 2. —

2) S. 26. a. 2. hinzufügen können wir noch Einhardi Annales an. 766: Pippinus rex propter conficiendum Aquitanicum bellum conventu Aurelianis habito. —

Auf dem Reichstage wurden aber auch noch andere Angelegenheiten geordnet. Die Grofzen scheinen hier dem Könige den Huldigungseid geleistet zu haben, und es war allerdings das Natürlichste dafz diefz hier geschah. So erschien auf der Versammlung des Jahres 757 (*placitum* hier genannt) Thassilo, Herzog von Baiern, um mit seinen Grofzen den Vassalleneid in die Hände Pippins und seiner Söhne abzulegen, freilich um ihn bald darauf wieder zu brechen. [1])

Dafz auch die Neuordnung der Steuerrollen hier vorgenommen sei, wie man allerdings vermuthen sollte, läfzt sich durch Nichts beweisen, wenn auch früher die Auschreibung der Steuern am ersten März gebräuchlich war, und „das Zusammentreffen dieses Tages mit der alten Heerversammlung der Franken merkwürdig ist“ [2])

Im Ganzen sind die Geschäfte der allgemeinen Reichsversammlung durchaus nicht fest bestimmt: zu verschiedenen Zeiten hat der Charakter eines Gerichtes, zu andern der einer gesetzgebenden Versammlung oder eines Kriegsrathes in weiterer Ausdehnung vorgeherrscht. Es sind wesentlich Angelegenheiten die das ganze Reich, dessen äufzere und innere Verhältnisse betreffen, welche hier verhandelt werden. *Tractantes quid principi quid saluti populi utilius esset; pro utilitate regia et salute patriae* und ähnliche Ausdrücke sind es, mit denen man zu bezeichnen sucht was vor dem Reichstage, oder auch der Synode, vorgenommen wird. Man sieht, es sind hier die Elemente zu jener spätern, stehenden Reichsversammlung gegeben, wie sie sich namentlich in Deutchland fest herausbildet, die am Ende des Mittelalters bei dem vollständigen Siege des Feudalismus die letzten Reste des politischen und nationalen Lebens des Volkes in sich rettet. Aber auch nur die Elemente dazu sind jetzt noch gegeben, und in der Zeit des Übergangs, der Gährung und Neubildung konnte es nicht anders sein. Noch ist nicht gesetzlich was sich hier zeigt; kein Gesetz befiehlt dafz Reichsversammlungen berufen werden sollen, dafz dem Adel eine berechtigte Theilnahme an den Staatsangelegenheiten, ein bestimmender Einflufz auf die Leitung und Verfassung des Staates, zuerkannt werden solle; noch ist Alles Gewohnheit, aber eine starke Gewohnheit, die gesetzlich werden mufz und die Berechtigung dazu hat, weil die ganze übrige Entwickelung mit unbesiegbarer Nothwendigkeit darauf hindrängt. Darum mag der Kampf dagegen wol von einem augenblicklichen Erfolge begleitet sein, wenn die Gewalt einer erhabenen Persönlichkeit Alles vor sich niederbeugt, wie es der grofze Kaiser Karl gethan; aber unterdrückt, zerstört kann die Richtung nicht werden die ihre Berechtigung in sich selbst trägt, in ihrer frischen Kraft.

---

2) s. S. 17. a. 2. --

3) Waitz II. 518. u. a. 1. --

Es ist in der letsten Zeit der Merowinger dafz der Adel anfängt mit dem Könige allein die Einheit des Reiches und den Staat zu repräsentieren, dafz die übrige freie Bevölkerung — hauptsächlich in Gallien — zurückgedrängt wird und sich in kleinen Kreisen abschliefzt, die vorläufig noch ein selbständiges Leben bewahren, ohne sich jedoch lange vor dem völligen Untergehen in der übermächtigen Lehensaristokratie retten zu können. Es hören die unmittelbaren Beziehungen der Gesammtheit des freien Volkes zum Staate und zum Staatsoberhaupte allmählich auf, nur durch den Adel wird es noch mit ihm zusammenhängen und Adel und König werden den Staat des Mittelalters bilden. Darauf eilt die Entwickelung im Frankenreiche hinaus.

Noch bliebe uns übrig zu erörtern welches die Prinzipien der Verwaltung und die Funktionen der Beamten waren, und welche Veränderungen auch hierin die letzte Zeit der Merowinger herbeiführte; doch gebricht es hier an Raum um des näheren darauf eingehen zu können.

# Schulnachrichten.

## A. Verordnungen des Königl. Hochlöblichen Provinzial-Schulcollegium von Pommern.

1858. 8. März. Verfügung, das veränderte Landesgewicht betreffend.

1858. 30. October. Verfügung, die Theilnahme der Schüler am Confirmanden-Unterricht betreffend.

1858. 6. November Verfügung, die Gymnasien werden angewiesen auf die Erhaltung der Sehkraft der Schüler ihr Augenmerk zu richten.

1858. 16. November. Verfügung in Betreff der Ferienordnung.

1858. 8. December. Eine Ministerialverfügung vom 27. November, betreffend die Schulamtscandidaten, wird mitgetheilt.

1858. 27. December. Das Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung wird empfohlen.

## B. Lehrverfassung.

Die Lehrverfassung hat im Wesentlichen keine Veränderung erlitten. Auch die Ordinariate sind unverändert geblieben, nur das von Quarta ist in Folge des Abganges des Herrn Dr. Grautoff an Herrn Pompe übertragen worden.

Für den Religionsunterricht werden in Quarta und beiden Tertien der lutherische Katechismus von Jaspis, für Prima das Lehrbuch von Thomasins benutzt. Die biblischen Geschichten sind in Sexta und Quinta ohne Benutzung eines Lehrbuches nach der Anordnung von Jaspis erzählt worden. In Prima ist ein Theil des Römerbriefes im Grundtexte gelesen worden.

Für den deutschen Unterricht werden in Sexta Wackernagel's Lesebuch, Theil 1. in Quinta und Quarta dessen zweiter, in beiden Tertien dessen dritter Theil benutzt, für die Satzlehre der Grundrifz der Satzlehre. In Secunda sind Gedichte und Dramen von Schiller, in Prima ein Theil der Klopstockischen Oden nach Götzinger gelesen worden. Zum Behufe der philosophischen Propädentik sind in Prima die Kategorieen des Aristoteles gelesen worden.

Für den lateinischen Unterricht werden von Sexta bis Tertia die Grammatik von Putsche, von Sexta bis Quarta das Vocabular von Bonnell benutzt. In

Sexta und Quinta sind die beiden Theile der Vorschule von Scheele eingeführt, in Quarta und Untertertia das Tirocinium von Siebelis. Aufserdem sind in Quarta mehrere Biographieen des Nepos, in Untertertia Caesar de Bello Gallico Buch 4. 5. und 6., in Obertertia Buch 5. 6. und 7. gelesen worden. In Secunda sind Cicero's Reden für Dejotarus, für Ligarius, für Archias und für Milo, so wie Sallust's Catilina, in Prima Cicero's Rede für Sulla, das 1. Buch der Officien und das 1. Buch der Tufculanen, so wie Tacitus Germania erklärt worden. Zur poetischen Lectüre dienten, in Obertertia Ovid's Metamorphosen, in Secunda Virgils "Aneis Buch 4. und 6., in Prima eine Auswahl horazischer Satiren und Episteln, so wie das 4. Buch der Oden. Privatim haben die Primaner das 41. und 42. Buch des Livius gelesen.

Zu stilistischen Uebungen wurden in Quarta der I. Theil von Süpfle, in beiden Tertien die Aufgaben von Gruber, in Secunda die von Heinichen benutzt.

Für das Griechische sind die Grammatik von Krüger, und die Uebungsbücher von Blume und Franke eingeführt. Für die Lectüre wird in Quarta und Untertertia Jacobs Lesebuch benutzt. Aufserdem wurden gelesen in Obertertia Xenophon's Anabasis, Buch 3. und 4., so wie ein Buch der Odyssee, in Secunda die zweite Hälfte der Odyssee, so wie Abschnitte aus Herodot und Reden von Lysias, in Prima Thucydides, Buch 1. und 2., Sophocles König Oedipus und Antigone, und die zweite Hälfte der Ilias.

Für das Hebräische werden in Secunda Grammatik und Lesebuch von Gesenius gebraucht. In Prima sind ein Theil des Buches der Richter, das Buch Ruth und ausgewählte Psalmen gelesen worden.

Für das Französische sind die Lehrbücher von Ploetz eingeführt; zur Lectüre werden die Lectures choisies von Ploetz und das Lansing'sche Lesebuch gebraucht. In Prima sind literarische Aufsätze von Laharpe und der Cinna von Corneille gelesen.

Für die Geographie werden der Leitfaden und das Lehrbuch von Daniel, für die Geschichte die Cauer'schen Tabellen, für die Mathematik die betreffenden Lehrbücher von Kambly, für die Physik das von Trappe benutzt. In Obertertia schliefst sich der Unterricht an den Abrifs der brandenburgisch-preufsischen Geschichte von Hahn an.

## C. Lehrmittel.

Die Bibliothek ist aus eigenen Mitteln durch eine Reihe von Ankäufen vermehrt worden, welche besonders die Litteratur des Cicero so wie die der neueren Latinisten berücksichtigten. Aufserdem empfieng sie:

1. durch Vermittelung des Königlichen Unterrichts-Ministeriums als ein Geschenk des Verfassers Ovids Tristien von Herrn Director Dr. Loers in Trier.

2. von dem Director der Staatsarchive Herrn Geheimen Ober-Archivrathe von Lancizolle-Klempin diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns.

3. Von Herrn Prediger von Brocke hier: Richters Hausbibel 6 Bände.

Für diese Geschenke spreche ich hierdurch Namens der Anstalt meinen ehrerbietigsten Dank aus.

## D. Chronik des Gymnasiums.

Das Gymnasium verlor zu Michaelis 1858 abermals zwei seiner Lehrer. Der eine von ihnen, Herr Dr. Grautoff, erhielt einen Ruf an das evangelische Gymnasium zu Glogau; der andere, Herr Schramm, gieng als Oberlehrer nach Dortmund, um dort als Lehrer der neueren Sprachen für die neuerrichteten Realklassen zu wirken. Wir gedenken der von uns geschiedenen Collegen in herzlicher Liebe.

An ihre Stelle traten zu Michaelis ein Herr Dr. Ebeling und Herr Dr. Brieger.

Zu Anfange jedes der beiden Semester hat das Lehrercollegium mit den confirmirten Schülern vereint das heilige Abendmahl aus der Hand des Herrn Superintendenten Henckel empfangen.

Den Geburtstag Sr. Majestät des Königs begieng das Gymnasium in gewohnter Weise durch eine Schulfeier, bei welcher der Director in einer Rede entwickelte, welche Aufgaben und welche Gränzen den Gymnasien in Betreff des Religionsunterrichts und der religiösen Erziehung gestellt seien.

Den Tag der Taufe des jüngstgeborenen Prinzen Unseres Königlichen Hauses feierte das Gymnasium durch einen musikalischen Actus, bei welchem der Chor eine Anzahl Chöre aus dem Radziwill'schen Faust vortrag. Zu dieser Feier gewährten auch mehrere Damen ihre freundliche Mitwirkung, denen ich hierdurch noch einmal meinen ergebensten Dank hierfür ausspreche.

Die Prüfung der Abiturienten fand am 21. September 1858 und am 14. April 1859 unter Vorsitz des Königlichen Provinzial-Schulrathes Herrn Dr. Wehrmann statt.

Bei der ersteren erhielten das Zeugniſz der Reife:

1. Eduard Julius Wilhelm Wegener, Sohn eines Predigers zu Luckow bei Ueckermünde, geboren 1837 am 5. August, evangelischer Confession, 2½ Jahre auf dem Gymnasium und eben so lange in Prima. Er hat sich dem Studium der Mathematik und der Naturwissenschaft gewidmet.

2. Karl Alfred Leopold Luckow, aus Marsow bei Schlawe, Sohn eines dortigen Predigers, geboren 1838 am 5. Februar, evangelischer Confession, 4½ Jahre auf dem Gymnasium, 2 Jahre in Prima. Er studirt auf der Universität Halle Theologie.

Bei der letzteren wurden für reif erklärt:

1. Ernst Friedrich Kunibert Gensichen, Sohn des Herrn Superintendenten Gensichen zu Arnswalde, geboren am 1. Mai 1839 zu Falkenstein evangelischer Confession, 5 Jahre auf dem Gymnasium, 2 Jahre in Prima Er wird in Greifswald Philologie studiren.

2. Hermann Johannes Renatus Gensichen, Sohn des Herrn Superintendenten Gensichen zu Arnswalde, geboren am 10. Februar 1841 zu Dertzow

evangelischer Cofession, 5 Jahre auf dem Gymnasium, 2 Jahre in Prima. Er wird in Greifswald Theologie studiren.

3. Friedrich Walter Eggebrecht. Sohn eines Rittergutsbesitzers zu Lankow bei Schievelbein, geboren am 30. Januar 1840. zu Lankow, evangelischer Confession, $5^1/_2$ Jahre auf dem Gymnasium, 2 Jahre in Prima. Er wird in Berlin Medicin studiren.

Aufgaben für den lateinischen Aufsatz: 1. Pompejus magnus, Caesar major. 2. Quibusnam de caussis Atheniensium civitas Periclis aetate dicatur maxime floruisse.

Aufgaben für den deutschen Aufsatz: Perserkriege und Kreuzzüge. 2. Wodurch wurde es Friedrich dem Grofzen möglich im siebenjährigen Kriege über seine Feinde obzusiegen?

## E. Frequenz des Gymnasiums.

Winter 1858—1859. Prima 16, Secunda 34, Obertertia 33, Untertertia 59, Quarta 50, Quinta 40, Sexta 34, Schüler im Ganzen: 246 Schüler. In der Vorbereitungsklasse safzen 29 Schüler.

## F. Prüfung der Klassen und Redeactus.

Montag den 18. April, Vormittags 8 — 12 Uhr:

Cchoral und Gebet.

**Untertertia:** Lateinisch. Zelle.
Geschichte. Dr Ebeling.

**Obertertia:** Geographie, Zelle.
Griechisch. Riemann.

**Secunda:** Latein. Dr. Pitann.
Geschichte. Riemann.

**Prima:** Mathematik. Dietrich.
Horaz. Director.
Sophocles. Director.

Dienstag, den 19. April, Vormittags 8 — 12 Uhr.

Choral und Gebet.

**Quarta:** Eranzoesisch. Pompe.
Lateinisch. Dr. Brieger.

**Quinta:** Lateinisch. Hilliger.
Rechnen. Todt.

**Sexta,** Geographie. Dr. Brieger.
Lateinisch Todt.

**Vorbereitungsklasse:** Deutsch. Beister.
Geographie. Beister.

Am Montag Nachmittags 3 Uhr findet in der Aula des Gymnasiums der öffentliche Redeactus statt Derselbe beginnt mit einem Chorale. Es werden sodann auftreten:

aus Prima: die Abiturienten **Kunibert Gensichen** und **Johannes Gensichen**, aufserdem die Primaner **Henckel**, von **Holly**, von **Przysiecki**, **Steffenhagen** mit selbstgearbeiteten deutschen, lateinischen, griechischen, französischen und englischen Reden; endlich werden **Pitsch** und **Wetzel** einen Dialog aus Sophocles Antigone vortragen.

aus Secunda: **Campe**, the eve of Waterloo von Byron.
**Theodor von Brockhusen, von Schuckmann, Fahland, von Müller** und **Campe** eine Scene aus Wallenstein's Lager von Schiller.
**Kühl**, We are seven, von Wordsworth.
**Gensichen** Thürmerlied von Geibel.

aus Obertertia: **Raddünz**, der Reiter und der Bodensee von Gustav Schwab.
**von Albedyll**, die Heimkehr von Hölderlin.

aus Untertertia: **Holtz I.**, de olle Blüchert von Reuter.
**Mühlenbruch I.**, dat Tähnuttrecken von Reuter.
**Bonnet**, Konrad's Königswahl von Uhland.

aus Quarta: **Bartusch**, das Fest der Ceres von Schiller.
**Mühlenbruch**, die Eroberung von Arcona von Giesebrecht.
**von Schuckmann**, St. Mariensritter von Giesebrecht.
**Cochius**, Sünn un Vagel Lewark von Giesebrecht.

aus Quinta: **Krause**, Kithos und seine Mutter von Schmidt-Phiseldeck.
**Lesser**, Glöcklein des Glücks von Seidl.
**Bennoit**, der kleine Hydriot von Wilhelm Müller.

aus Sexta: **von Bonin**, der grofze Krebs im Moriner See von Kopisch.
**Mühlenbruch**, des Schäfers Wunsch von Hoffmann von Fallersleben.
**Schmeling**, Morgenlied von Wilhelm Müller.

aus der Vorbereitungsklasse: **Sydow**, Luthers Lied von der Bibel.
**Heskel**, Habermus von Hebel.
**Nemitz**, der Himmel von Loewensten.

Hierauf wird der Director die Abiturienten entlassen.

Zwischen den Declamationen wird der Chor unter Leitung des Gymnasiallehrers Herrn Todt mehrere Gesangstücke vorgetragen.

Der Actus wird mit dem Gesange: „Nun danket Alle Gott" geschlossen werden.

Da der Raum der Aula beschränkt ist, so bittet der unterzeichnete Director, dasz Kinder, welche noch nicht eingesegnet sind, nicht mitgebracht werden mögen.

Ueberdiesz wiederholt derselbe seine Bitte, dasz die Eltern unserer Schüler so wie alle Freunde und Gönner der Anstalt dieser ihre Theilnahme durch zahlreichen Besuch der Klassenprüfungen bezeugen mögen.

---

Am Dienstag, Nachmittags 2 Uhr, Austheilung der Censuren, Versetzung der Schüler und Schlusz des Schuljahres.

---

Das neue Schuljahr beginnt Dienstag nach Quasimodogeniti Morgens 8 Uhr mit einer feierlichen Schulversammlung.

---

Behufs der Prüfung und Aufnahme neuer Schüler bin ich vom 28. April ab täglich von 10 — 12 Uhr in meinem Amtszimmer zu sprechen.

**Dr. Campe,**
Rector Scholae.

## Vertheilung der Stunden unter die Lehrer.

| Namen. | Ordin. | I. | II. | III, a. | III, b. | IV. | V. | VI. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Dr. Campe,** Director. | I. | 8 Latein<br>3 Griechisch.<br>3 Deutsch. | | | | 2 Latein. | | | 16. | |
| **Dr. Pitann,** Prorector. | II. | 3 Griechisch.<br>2 Hebräisch. | 8 Latein.<br>6 Griechisch. | | | | | | 19. | |
| **Riemann,** Conrector. | III, a. | 3 Geschichte. | 3 Geschichte.<br>2 Deutsch. | 8 Latein.<br>6 Griechisch. | | | | | 22. | |
| **Dietrich,** Subrector. | | 4 Mathematik.<br>2 Physik. | 4 Mathematik.<br>1 Physik. | 3 Mathematik. | 3 Mathematik. | 3 Mathematik. | | | 20. | |
| **Hilliger,** Prediger und 1. ordentl. Lehrer. | V. | | 2 Religion.<br>2 Hebräisch. | | | | 3 Religion.<br>10 Latein.<br>3 Deutsch. | 3 Religion. | 23. | |
| **Zelle,** 2. ordentl. Lehrer. | III, b. | 2 Französisch | | 4 Geschichte u. Geographie.<br>2 Deutsch. | 8 Latein.<br>6 Griechisch. | | | | 22. | |
| **Pompe,** 3. ordentl. Lehrer. | IV. | 2 Religion. | | 2 Religion. | 2 Religion. | 2 Religion.<br>6 Griechisch.<br>3 Geschichte.<br>2 Französisch<br>2 Deutsch. | | | 21. | |
| **Todt,** Gymnasiallehrer. | VI. | | | | | 2 Zeichnen. | 3 Rechnen.<br>2 Zeichnen.<br>3 Schreiben. | 4 Rechnen<br>2 Zeichnen.<br>10 Latein.<br>3 Schreiben. | 24. | Gesang 3 Stunden. |
| **Dr. Ebeling,** 1. Collaborator. | | 2 Englisch. | 2 Englisch.<br>2 Französisch. | 3 Französisch.<br>2 Latein. | 3 Französisch.<br>2 Latein.<br>4 Gesch. u. Geogr.<br>2 Deutsch. | | | | 22. | |
| **Dr. Brieger,** 2. Collaborator. | | | 2 Latein. | | | 8 Latein. | 3 Französisch.<br>3 Geographie. | 3 Deutsch.<br>3 Geographie. | 22. | |